DER TEILBAU

NEBST DER

MONOGRAPHIE EINES TEILBAUGROSSBETRIEBS IN RUSSLAND

AUS DER ZEIT VON 1891—1910.

(KAPITEL I—III.)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BERLIN

VON

ERNEST JENNY

AUS MENTONE BEI NIZZA (FRANKREICH).

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Tag der Promotion: 14. Oktober 1913.

404

Referenten:

Professor Dr. G. von Schmoller, Exzellenz.
Professor Dr. Sering, Geh. Reg.-Rat.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur der erste Teil der ganzen Arbeit zum Abdruck. Der Rest wird als Heft 171 der „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen", herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering, erscheinen.

München und Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.

Gewidmet meiner Frau,

dem treuesten Gefährten und tapfersten Kameraden.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552715_0025

Vorwort.

Die Probleme des Teilbaues traten an mich sehr frühe heran, und zwar in der eindringlichen Form von praktischen Aufgaben, die das Leben an mich stellte. Nicht freie Wahl führte mich auf das Thema. In noch unmündigem Alter und noch während der Schulzeit zwangen mich die Verhältnisse in die Praxis und in ganz bestimmte Verhältnisse hinein. Doch bald gesellte sich zum Zwang ein lebhaftes Interesse. Nichts ist lehrsamer als der empfundene Gegensatz zu der Umgebung; nirgendwo erkennt man die Schwächen und Schäden eines Systems klarer und rascher, als wenn man ihm feindlich gegenübersteht und sie am eigenen Leibe zu fühlen bekommt. In einen Teilbaubetrieb versetzt, dem die lastende Schwerfälligkeit gedankenloser Routine anhaftete, stand ich ständig vor der Frage: gibt es keinen Ausweg daraus? — Die Lösung dieser Frage bedingte aber vor allem ein tieferes Eindringen in die Natur des als Fessel empfundenen Systems und eine klare Rechenschaft über seine kleinsten Eigentümlichkeiten und die möglichen Folgen ihrer Abänderung.

Das waren die ersten Anregungen. Bald hatte ich Gelegenheit, auf weiten Reisen agrarpolitische Dinge zu studieren, denen ich nun als Unbeteiligter gegenüberstand. Es war nur natürlich, daß mich vornehmlich immer wieder Verhältnisse zur Beobachtung reizten, die auf Teilbau oder teilbauähnliche Einrichtungen hindeuteten. So bin ich durch eigenen Augenschein mit derartigen Beziehungen im Landbau bekannt geworden von den kirgisischen Viehnomaden bis zu den höchstkultivierten, dem Gartenbau sich nähernden französischen Bauernwirtschaften, von Nordrußland bis nach Sizilien und Algier, vom Kaukasus und Kleinasien bis an die Rhonemündung.

Damit jedoch die Erfahrungen des reinen Praktikers sowie ihre Eingliederung in die Gesamtheit wirtschaftlicher

Phänomene die nötige Klärung und Systematisierung erfahren konnten, bedurfte es der theoretischen Schulung. Diese schulde ich der deutschen Wissenschaft. Vor allem habe ich an dieser Stelle meinen Dank meinen in tiefer Ehrfurcht verehrten Lehrern, den Herren v. Schmoller und Sering abzustatten. Was speziell die vorliegende Arbeit anbelangt, so gebührt noch Herrn Dr. R. Claus mein verbindlichster Dank für seine wertvolle Unterstützung bei der Beschaffung des literarischen Materials.

Bei der Verarbeitung des aus allen Zeiten und Ländern zutage geförderten Materials mußte ich es aus Rücksicht auf den Umfang des Buches vermeiden, auf alle die tausendfältigen Einzelheiten und Varianten einzugehen. Ich beschränkte mich darauf, einzelner Fälle jeweils dort Erwähnung zu tun, wo sie als besonders typische Beispiele oder Beweise dienen konnten. So findet sich das Tatsachenmaterial durch das ganze Buch verstreut (wobei vereinzelte Wiederholungen um der Klarheit willen nicht zu umgehen waren), während die historisch-geographischen Darlegungen sich auf einen knappen Abriß zusammendrängten, gerade genug, um einen allgemeinen Begriff von der ungeheueren Verbreitung einer relativ wenig beachteten Wirtschaftsorganisation zu geben. Dagegen unterließ ich nichts, was meinem Bestreben förderlich sein könnte, möglichst gründlich die Funktionen des Teilbaues aufzudecken und die Erscheinungen streng zu systematisieren.

Der erste Teil versucht hierbei das Teilbauproblem in seiner gesamten Ausdehnung zu umfassen und zu einheitlicher Ausgestaltung zu bringen. Demgegenüber ist im zweiten Teil unternommen worden, durch Analyse eines Einzelfalles den inneren Mechanismus einer Teilbauwirtschaft bloßzulegen, an der Hand der mir zugänglich gewesenen Betriebsbücher über eine Spanne von zwei Jahrzehnten bei einem Gute, dessen Entwicklung mir lange Jahre vor Augen lag. Ich hegte die Hoffnung, durch solche Schilderung zu einer plastischeren Auffassung beizutragen, als es lediglich theoretische Erörterungen imstande wären. Auch glaubte ich diesen Versuch dem Leser um so weniger vorenthalten zu sollen, als meines Wissens eine derartige Bearbeitung einwandfreien

Materials für einen Fronteilbau-(Arbeitsteilbau-)betrieb bisher noch fehlte.

Dieser Gesamtrahmen streng sachlicher Darlegung wird nur an einer einzigen Stelle durchbrochen, da es mir wertvoll schien, die Aufmerksamkeit speziell deutscher Kolonialpolitiker und Ansiedlungsinteressenten auf die mögliche Zweckdienlichkeit des Teilbaues für die sowohl daheim wie Übersee zur Erledigung anstehenden Siedlungsprobleme zu lenken. Um kompetenten Leuten die Anregung zu einer Erörterung der Frage zu geben, erlaubte ich mir einen kurzen Exkurs, der über die rein sachliche Ergründung von Tatsachenmaterial hinausreicht. Diese Abschweifung vermeidet jedoch jegliche Stellungnahme zu dieser Sonderaufgabe und erhebt erst recht keinen Anspruch darauf, einen neuen und gar fertig gangbaren Weg zu weisen. Wenn jene knappe Aufrollung des Problems erreicht, daß die maßgebenden Fachkreise die z. Z. gänzlich unberücksichtigte Teilbauverfassung bezüglich ihrer Tauglichkeit für beregte Zwecke einer ernstlichen Prüfung unterziehen, dann hat jene Skizzierung der Sonderfrage ihre Aufgabe erfüllt.

Inhaltsverzeichnis.

Seite
Vorwort VII
Inhaltsverzeichnis XI
Literaturverzeichnis XII

Erster Teil.

Einleitung 1
Erster Kapitel. Systematik des Teilbaues 6
Zweites Kapitel. Historisch-geographischer Abriß 29
Drittes Kapitel. Standorte des Teilbaues 36
Viertes Kapitel. Produktionsfaktoren im Teilbau . . . .
Fünftes Kapitel. Rechtsgrundlagen des Teilbaues . . . .
1. Die Auffassung als Gesellschaftsvertrag . . . . . .
2. Zur Pachttheorie . . . . . .
3. Lohnvertragstheorie . . . . . .
4. Zusammenfassende Betrachtung . . . . . .
Sechstes Kapitel. Die Ökonomik des Teilbaues.
1. Die Quote und ihre Funktion . . . . . .
2. Die Quotenteilung . . . . . .
3. Mißbräuche und Entartung . . . . . .
4. Teibau und intensive Wirtschaft . . . . . .
5. Die Handhabung der Teilung . . . . . .
6. Das Risiko . . . . . .
7. Die teilbaulichen Meliorationsverträge . . . . . .
8. Die Fristen der Teilbauverträge . . . . . .
9. Anteilwirtschaft am Vieh . . . . . .
10. Größe der Teilbaubetriebe . . . . . .
11. Rentabilität . . . . . .
Siebentes Kapitel. Wirtschaflich-soziale Wirkungen des Teilbaues . . . . . .
Achtes Kapitel. Kolonisation, Ansiedlung und Teilbau .
Neuntes Kapitel. Teilbau in Rußland . . . . . .

Zweiter Teil.

Monographie eines Großbetriebes mit Teilbau im Odessaer Kreis.
1. Allgemeines . . . . . .
2. Der Betrieb . . . . . .
3. Die Entwicklung des Teilbaues (Skopschtschina, Otor) . .
4. Die Technik des Teilbaubetriebes . . . . . .
5. Wirtschaftliche Betrachtungen über die Gutswirtschaft. . .
6. Wirtschaftliche Analyse des südrussischen Teilbaues (das Risiko) . . . . . .
7. Zusammenfassung . . . . . .
Schlußwort . . . . . .
Anlage 1 . . . . . .
Anlage 2 . . . . . .

Erster Teil.

Einleitung.

Der Teilbau stellt in der Landwirtschaft eine Bodennutzungsform dar, bei welcher die Verteilung der Früchte auf die beiden Produktionselemente, d. i. Kapital und Arbeit, zu bestimmten Verhältnissen aus dem Bruttoertrage des Grundstückes und zwar in Gestalt der der Wirtschaft entwachsenen Naturalien geschieht. Die Bezeichnung „Teilbau" ist, sofern sie sich nicht lediglich auf die Wirtschaftsvorgänge beziehen, sondern auch mit der juristischen Natur des Vertrages in Einklang sein soll, die einzig zutreffende und zulässige, im Gegensatz zu dem zumeist angetroffenen Wort „Teilpacht" oder dem Ausdruck „Arbeitspacht" [1]. Denn der Wirtschaftsprozeß, den wir ins Auge fassen, weiß sich in die verschiedensten juristischen Formen zu kleiden und kombiniert diese sogar in manchmal sehr verworrener Weise, so daß seit der Zeit der Römer bis auf die heutigen Rechtsfassungen vielfach die Unterscheidung, ob Arbeits-, Pacht- oder Sozietätsvertrag vorliegt, strittig geblieben ist. (Darüber s. Kap. 5. „Rechtsgrundlagen".)

Die Rechtsverhältnisse des Bodenbebauers zu dem ihn nährenden Grundstück haben im Verlaufe der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung die mannigfachsten Veränderungen durchgemacht, unter strengster Anpassung an die jeweiligen sozialen und ökonomischen Bedingungen. Von der ersten rohen Okkupation, die dem Okkupanten die in jeder Richtung hin ungeschmälerte Verfügungsgewalt verschaffte, bis zur Emphyteuse oder dem Feudallehen führt ein weiter und kampfdurchtobter Evolutionsgang, auf dem auch der Teilbau als häufige Etappenstufe liegt. Und wiederum auf dem Wege der Zerlegung des uns vom römischen Rechte überkommenen Begriffes des absoluten (sogar die Befugnis zur Zerstörung der Sache einschließenden) dominium des Rechtssubjekts über die res in die Einzelbestandteile, mit ihrer Abbröckelung der kompakten Herrschaftsgewalt in feine Schichtungen der Befugnisse, da stoßen wir auf den Teilbau als eine besondere

[1] Buchenberger, die beste Autorität auf agrarwirtschaftlichem Gebiet, spricht demgemäß stets von Teilbau oder Anteilwirtschaft und zwar mehr gefühlsmäßig, weil damals die systematische Scheidung von ähnlichen Verträgen noch fehlte.

Gliederung der Gesamtrechte an Grund und Boden. Ja, in gewissem Sinne scheint er wohl auch vermittelnd zwischen die Rechtsauffassungen zweier heterogener Kulturen treten zu können, wie in den Kolonien, wo die Eingeborenen und die eindringenden Weißen auch im juristischen Sinne in verschiedenen Zungen redeten und dadurch schon oft blutige Konflikte heraufbeschworen sahen. Denn nach den Rechtsbegriffen vieler Fremdstämme hat — wie ähnlich bei den Germanen — der Gedanke einer Eigentumsgewalt über nicht unmittelbar genützte Sachen, die sich bis auf Verkommenlassen und Verderb ausdehnt, dagegen andere von der Bebauung ausschließt, schlechthin keinen Platz und übersteigt, als sinn- und zwecklos, deren Fassungsgabe. Letztere erstreckt sich nur auf den mit der Nutzung ausgeübten Besitz, der mit Aufhören dieses Nießbrauchs von selbst hinfällig wird; was darüber reicht, bleibt dem primitiven Menschen unfaßbar.

Nun blieb die ungegliederte Machtvollkommenheit des primitiven Okkupanten sowohl wie die im römischen Recht ausgebildete unbeschränkte Herrrschaft des Eigentümers über den Boden ein zu schwerfälliges, massives Gebilde, um den sich tausendfach variierenden Bedürfnissen der historischen Entwicklung gerecht werden zu können. Die Folge war, daß dieses auf Ausschließlichkeit von Eigentum, Besitz und Nutzung hinzielende kompakte Rechtsgebilde aufgelockert, zerpflückt, für den praktischen Gebrauch handgerecht gemacht wurde. Juristisch gesehen wurde Stück um Stück des inneren Gehalts herausgeschält, in Gestalt von aus der ursprünglich unbegrenzten Machtfülle des Eigentümers an andere abgetretenen, „delegierten“ Rechten (resp. zugestandenen Duldungen): Besitz und Nießbrauchrechte[1] in verschiedenster Ausdehnung, dingliche Gläubigeransprüche, Servitute Dritten gegenüber, bis schließlich manchmal nur eine dünne, völlig ausgehöhlte Schale übrig blieb. Bei der Emphyteuse z. B. zeigt diese Hülle noch einige Konsistenz; bei den Abarten des Lehnsverhältnisses wird das vorbehaltene Obereigentumsrecht immer fadenscheiniger, um sich manchmal bis zu rein symbolischen Abgabeverpflichtungen[2] an den Lehnsherrn zu verflüchtigen. Am Ende dieses Entwicklungsprozesses sehen wir dann den Rest materieller Verpflichtungen aufgelöst und zu reinen Ehrenbezeugungen sublimiert. Das ganze ursprüngliche dominium, die absolute Herrschaft des Volleigentümers über die res, findet sich ausgehöhlt bis auf diese dünne Oberschicht. Und selbst diese wird gesprengt. Fast in allen Ländern kommt

---

[1] Um nur einige zu nennen: Emphyteuse, Präcarbesitz, Manusfirma, Lehen, Erbzinsverhältnis, Pacht, Teilbau.

[2] Als „Rekognitionszins“ oft direkt benannte Gefälle, die notdürftig zur Anerkennung des Obereigentums herhalten mußten.

es zur Verweigerung auch der geringfügigen Rekognitionszinsen oder der Ehrenpflichten gegenüber dem Obereigentümer [1], — während dadurch das Feudallehen völlig zum Allodeigentum wird und freier Verpfändung, Vererbung, willkürlichem Verkauf usw. unterliegt: das letzte Überbleibsel des einst reichen Gewinn tragenden Obereigentums ist damit zerrissen und abgeworfen.

So stellt sich der Spaltungsprozeß der Rechtsbetrachtung dar, sozusagen von außen gesehen und vom juristischen Begriff des Eigentums ausgehend: eine Analyse durch Ausscheidung von Nutzungsrechten in immer weiteren Komplexen. Wirtschaftlich betrachtet, d. h. vom Standpunkte des seine Arbeitskraft dem Boden widmenden und aus ihm seine Nahrung ziehenden Bodenbebauers aus, sehen wir Hülle um Hülle von diesem Volleigentum sich abtrennen, während der Kern, das Nießbrauchsrecht, bis zuletzt festgehalten wird: Eroberervölker oder höhere politische Organisationen schoben sich über den Landbebauer und seine Scholle und trennten von seiner rechtlichen Allgewalt ein Obereigentum ab [2], das durch Lehnsgefälle, Hufenschosse, Grundzinsen, Fronden und sonstige Abgaben den Ausdruck seiner Anerkennung fand [3] [4]. Auch

---

[1] U. a. für Frankreich erwähnt bei Lamprecht, S. 52 u. 61.

[2] Darüber, daß lediglich durch steuerliche Eingriffe der Staat in Wirklichkeit die Bodenrente und damit praktisch das Bodeneigentum den Eigentümern zu entwinden vermag, spricht sich sehr zugespitzt, aber sehr zutreffend Campbell, S. 219, wie folgt über indische Verhältnisse aus: "... the share taken has been so large as to be no mere tax, but substantially to absorb the rent." Er legt dann weiter dar, wie den einstigen Bauern nicht mehr übrig bleibt als die dürftigste Nahrung (also Beträge, die zugleich den armseligsten Lohnerfordernissen gleichkommen), und fährt dann fort: "It seems to me that the distinction between a tax and a rent is merely a matter of amount; and that if a land-tax is so high as to absorb the rent, it bekomes in fact rent." Juristisch ist dies natürlich nicht einwandfrei, trifft aber virtuell das Richtige, indem der ursprüngliche Eigentümer auf die Stufe des Tagelöhners herabgedrückt wird, während hinter seinem Rücken ein Mächtigerer — sei es der Staat oder eine Erobererkaste — ersteht und die Früchte des einstigen Eigentums einheimst. Der Beispiele hierfür finden wir Legion. Ein anderer Engländer, Jamieson, S. 61, verleiht demselben Gedanken Ausdruck, daß im Orient der Steuerdruck das Grundeigentum der Untertanen praktisch austilgen kann. Er sagt von der "land-tax relatively to the gross produce, if large enough to be callod a fair rent or a full rent, there would be little or nothing left for the cultivator to call his own, and the land would properly to be said to belong to the government."

[3] Ein ewig sich wiederholender Prozeß im Altertum und Mittelalter (Juden, Inder, Römer, Germanen seit Berührung mit Rom bis zu den Kreuzrittern im Osten usw.).

[4] Eine Abart der Schaffung derartigen Obereigentums, das meist der seßhaften Bevölkerung Erntequoten als Abgaben aufzuerlegen pflegte, liegt auch in der von den Semiten beliebten Herrschaftsform und dem sog. „Beduinenerwerb" der Südsemiten. Die Juden sind so verfahren bei ihrer Inbesitznahme Kanaans, um in späterer Zeit selbst der passive

andere Eingriffe und Rechtsbeschränkungen obrigkeitlicher oder privatwirtschaftlicher Art, wie Verschuldung, Dienstbarkeiten usw. entblätterten den Begriff des Volleigentums. Als letzter Kern blieb dann das Nutznießungsrecht übrig, wie es etwa dem Pächter oder dem schollenpflichtigen Bauern zusteht, und auch dieser innerste Kern konnte mehr und mehr zusammenschrumpfen, bis schließlich von dem allumschlingenden Band, das den Okkupanten oder den römisch-rechtlichen kleinen Eigentümer mit seinem Grundstück verwachsen ließ, zwischen Boden und bebauender Menschenkraft manchmal nichts übrig blieb als die Abspeisung durch einen kärglichen Lohnvertrag. Alles übrige ist dann aufgesaugt, zerpflückt und aufgeteilt von anderen Teilerben des ursprünglichen Volleigentums eines die Scholle seiner Arbeit unterwerfenden Bebauers. Bei fortschreitender Kultur treiben sich immer zahlreichere Zwischenglieder zwischen Boden und Bebauer; immer stärker zerfasert sich demgemäß das Herrschaftsrecht des letzteren über das Grundstück, und in immer verästeltere Kanäle wird der Bodenertrag zerteilt und abgeleitet.

* * *

Einer der unzähligen Spielarten, die das Verhältnis des Bebauers zum Grundstück annehmen kann, demnach eine der Bodennutzungsformen, begegnen wir nun im Teilbau.

Dem Teilbau wohnt eine ganz besondere Kraft inne, beide in die Rechte an dem Bodenertrag sich teilenden Parteien — Eigentümer und Bebauer — an das Land zu heften. Er steht hierdurch so recht in der Mitte der Entwicklungsstufen [1].

Teil gegenüber den Wüstenstämmen zu werden. (Vgl. Wellhausen, S. 49, sowie Lippert, Bd. I, S. 183 ff. und Bd. II, S. 172.) Ähnlich dürfte sich wohl auch der Einfall der Hyksos in Ägypten vollzogen haben. Es erfolgt nirgends eine erklärte Annexion des Bodeneigentums, aber es wird der Stammbevölkerung sozusagen stillschweigend ein Teil ihrer Anrechte am Boden unter den Füßen weggezogen. Auhagen (Syrien S. 46) schildert aus der Gegenwart genau solche Tributverhältnisse an die angemaßten Obereigentümer.

[1] In der heutigen Landwirtschaft zeigt die Pacht die markanteste praktische Scheidung zwischen Besitz und Eigentum, die sich fast vollkommen mit der juristischen Distinktion deckt. Die Persönlichkeit des Eigentümers begibt sich hier aller Willensäußerungen, die sich an den Besitz, Nießbrauch und die damit zusammenhängenden Betätigungen wirtschaftlichen Willens binden: er ist von der Landbebauung streng abgeschieden. Die sämtlichen Beziehungen zum Grundstück als Produktionsmittel finden sich an den Pächter abgetreten.

Der landwirtschaftliche Lohnarbeiter endlich tritt in gar kein juristisches Verhältnis mehr zu dem Grundstück und zu den aus dessen Besitz oder Eigentum fließenden Rechten. Er bindet sich juristisch durch Arbeits- oder Werkvertrag lediglich dem Besitzer gegenüber, der dann nach Gutdünken die ausbedungene Leistung auf das Grundstück lenkt.

Der Teilbau bildet einen Übergang sowohl zwischen Arbeiter und Pächter als auch bezüglich der Stellung des Besitzers zum Grundstück

Der Teilbauer ist entfernt nicht ein enterbter Tagelöhner, der jede innere Beziehung zu dem mit seinem Schweiß gedüngten Boden durch Empfang seiner Entlohnung durchschnitten sieht. Der Teilbauer kommt vielmehr bezüglich seiner Befugnisse dem Pächter sehr nahe und sieht unter seinen fleißigen Händen die Früchte des Bodens für sich selbst heranreifen, wenigstens zu einem bestimmten Teile. Umgekehrt stößt der Teilbau den Eigentümer nicht von seinem Landgut weg wie die Pacht durch die Abfindung mittels des Pachtschillings. Ebesowenig benimmt er den Grundherrn jeglichen Interesses für die weiteren Schicksale und die Fortentwicklung des Gutes, wie es die Erbpacht zuwege bringt, nachdem sie für alle Zukunft im festgelegten Kanon die Höchstgrenze des möglichen Einkommens gezogen hat. Kurz, der Teilbau ist, wie das Lehnsverhältnis, die Emphyteuse oder Erbpacht, die Pacht und, wenn man will, die Ablohnung eine der verschiedenen Formen der Bodenbebauung, die die an der Produktion beteiligten Personen, Eigentümer und eigentlichen Bodenbebauer, untereinander sowohl, als beide ihrerseits zum Grund und Boden in bestimmte Beziehungen setzen. Wollen wir uns über seine Bedeutung klar werden, dann müssen wir sie stets mit den übrigen Abarten der Bodennutzung vergleichen. Im nachfolgenden wird dies daher auch ständig versucht werden.

---

bei Eigenbau und bei Pacht. Besonders in letzterer Beziehung erscheint bemerkenswert, daß, während bei der Verpachtung der Eigentümer vollkommen sich jeder Willensäußerung in bezug auf das Grundstück entschlägt, beim Teilbau in allen Fällen, die uns die historische Untersuchung zeigen mag, immer die oberste Leitung dem Eigentümer vorbehalten wird.

Erstes Kapitel.

Systematik des Teilbaues.

Bisher unterlag der Teilbau der wissenschaftlichen Untersuchung von seiten solcher Juristen und Nationalökonomen, die ihren Arbeiten die Teilbauformen eines geographisch beschränkten Gebietes zugrunde legten. Nur so konnte es kommen, daß beispielsweise Merlin in seiner Aufzählung des außerhalb Frankreichs vorkommenden Teilbaues zwar winzige Überreste des (ihm geläufigen) Teilbaues in der Schweiz aufzählt, dagegen Ungarn, Rumänien und Rußland — Länder, wo viele Millionen von Hektaren Landes in Teilbau genützt werden — übersah und auch nicht einmal anführt; oder daß Dietzel seine Definition des Teilbaues durch Aufnahme nebensächlicher und unwesentlicher Merkmale so eng begrenzt, daß ebenfalls diese gewaltigen Gebiete nicht in den von ihm gespannten Rahmen passen. Dieser erstreckte eben seine Studien nur auf die in Italien vorkommenden Formen dieser Wirtschaftsmethode; jener hatte lediglich französische Verhältnisse als Maßstab vor Augen. Andererseits finden wir bei ost- und westeuropäischen Beurteilern sehr häufig Verträge als Teilbau behandelt, die gar nicht dem Grundprinzip des Teilbaues entsprechen. Dieses Verwechseln oder Vermischen von Teilbauformen mit anderen, äußerlich ähnlichen Arbeits- oder Pachtverträgen findet sich schon sehr früh. So haben es die Römer sowohl in ihren juristischen wie agrarwissenschaftlichen oder lediglich beschreibenden Abhandlungen unterlassen, den Colonus und Conductor von dem colonus partiarius begrifflich abzugrenzen. Offenbar ist ihnen der prinzipielle Unterschied entgangen: Cato, der sowohl den letzteren wie den „politor“ als im 2. Jahrhundert v. Chr. allgemein übliche und althergebrachte Arbeitsformen behandelt, hat dies ebenso unterlassen wie seine agrarwissenschaftlichen Nachfolger Columella und Varro. Aus dieser bisherigen Unübersichtlichkeit der bestehenden Teilbausysteme ist auch der merkwürdige Umstand zu erklären, daß eine so uralte, über alle Länder und Epochen unserer Geschichtskenntnis verbreitete Wirtschaftsform eine sehr spärliche und häufig ihrem Inhalte nach dürftige Literatur hervorgerufen hat. Roms Schriftsteller befaßten

sich überwiegend mit der juristischen Außenseite, während ihre nicht juristischen Abhandlungen über die Verhältnisse des Partiarkolonats hinweggehen, wohl weil sie dieses Verhältnis als allgemein bekannt voraussetzten und als selbstverständlich für die damalige Zeit betrachteten. Deutschlands Literatur beschränkt sich auf die wenigen hier angezogenen Werke, abgesehen von einzelnen Arbeiten der alten Kameralisten, die sich aber überwiegend mit Ernteabgaben öffentlichen Rechtes (kirchlichen und staatlichen Zehnten) beschäftigen. Die vorzüglichen modernen deutschen Arbeiten fußen aber auf französischen und italienischen oder sonstigen örtlichen Spezialformen des Teilbaues, denen sie auch nach ihren Titeln gewidmet sind. Diese Spärlichkeit der deutschen Literatur erklärt sich daraus, daß die quotale Ernteteilung auf Grund privatrechtlicher Abkommen in Deutschland niemals sehr häufig gewesen und sehr früh bis auf kleine Reste verschwunden ist[1]. Es lag daher nur geringer Anlaß vor, diesen Fragen in Deutschland besondere Studien zu widmen. Merkwürdiger dagegen nimmt es sich aus, daß sie in Rußland nirgends einer eingehenden Sonderbearbeitung gewürdigt worden sind. Wirtschaftlich streifen sie russische Schriftsteller nur in Verbindung mit anderen Landbesitz- oder Pachtfragen; juristisch ist dieses wichtige Gebiet so gut wie völlig unbearbeitet geblieben!

Dafür haben Frankreich und Italien, vornehmlich aber das erstere, eine sehr reiche, praktisch wie systematisch gleich tüchtig durchgearbeitete Literatur hervorgebracht, welche für prinzipielle Erschöpfung der einschlägigen Fragen nur an der Einseitigkeit krankt, die der in jenen Ländern eigentümlichen Teilbauform entspringen mußte.

Um einerseits diese Vermengung heterogener und nur äußerlich durch zufällige oder nebensächliche Merkmale ähnlicher Landbebauungssysteme zu entwirren, andererseits aber auch sämtliche vorkommenden, untereinander noch so verschiedenen Teilbauformen in unsere Betrachtung ziehen zu können, bedarf es der Ausarbeitung einer strengen Definition. Um zu dieser zu gelangen, müssen wir uns aber zunächst über die Grundprinzipien klar werden, die den Inhalt eines jeden Teilbauverhältnisses ausmachen[2].

---

[1] Beispiele frühen Teilbaues in Deutschland u. a. bei Maurer, Geschichte der Fronhöfe I, S. 316 ff. und Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, S. 278 ff., auf die sich auch Berghoff-Ising, S. 6 ff., bezieht. Auch aus späterer Zeit, XIII. und XIV. Jahrhundert, führt Berhoff-Ising, S. 11, nach Lennep, Codex Probationum, Fälle echten Teilbaues an, der für das XIV. bis XVI. Jahrundert für Thüringen, Holstein, Franken, Oberrhein feststeht. (Auch Roscher II, S. 266 ff.).

[2] Es sei gleich bemerkt, daß ein Teilbau sich nicht nur auf die Bewirtschaftung der Erdoberfläche zu beziehen braucht; die Fälle sind gar nicht selten, in denen auch andere Nutzungsgüter im Teilbau bewirtschaftet werden. So kommt im Bergbau noch heutzutage eine Nutzungs-

Jedes Teilbauverhältnis bildet einen Vertrag zwischen dem Grundeigentümer[1] und derjenigen Person, welche die Bebauung des Landes übernimmt. Damit daraus aber ein Teilbauverhältnis (im Gegensatz zu einem reinen Pacht- oder Lohnarbeiterverhältnis) entstehe, müssen sich die beiden Parteien dahin einigen, daß der Bruttoertrag[2] eines bestimmten

art vor, die alle Merkmale des Teilbaues an sich trägt. Roscher führt Bd. II, S. 276 einen Fall aus Mexiko an, wo Silbererz in der Weise gefördert wird, wie es übrigens im Mittelalter sehr häufig geschah, daß der Bergwerksbesitzer Schächte und Querschläge herrichtet, die gesamte Gewinnung des Erzes vor Ort und seine Förderung von den „Bergteilbauern" auf eigene Rechnung vorgenommen wird; wogegen sie von der über Tage geförderten Erzmenge einen proportionalen Teil dem Besitzer abzuführen haben. Auch bei Gilman finden sich Beispiele aus dem Blei-, Zinn- und Kupferbergbau Englands erwähnt (S. 22 ff.).

Gleichfalls als Teilbau muß die Viehverstellung angesprochen werden, die im Mittelalter sehr häufig war und in Teilen Frankreichs (Auvergne, Landes usw.) uns noch heute entgegentritt als bail à cheptel. Es mag sein, daß gerade diese Form die älteste Art einer Teilbaunutzung gewesen ist, und noch heute findet sich diese Viehnutzung gegen Ertragsteilung bei asiatischen Nomaden.

Da sprachlich das Wort „Bauen" sich auf Viehhaltung nicht gut beziehen läßt, so wäre statt „Teilbau" die Bezeichnung „Anteilwirtschaft" vorzuziehen, damit alle auf der quotalen Beteiligung am Bruttoertrage beruhenden Betriebe inbegriffen seien.

Über Anteilwirtschaft beim Fisch- und Walfang siehe Anm. 1 S. 57.

[1] Sinngemäß handelt es sich bei dem einen Kontrahenten stets um den Lieferanten des hauptsächlichsten und im Wirtschaftsprozeß überwiegendsten Produktionsmittels, also den Kapitalisten, gegenüber dem Partner, der zwar nicht mittellos zu sein braucht (und wie wir sehen werden, sehr häufig das Inventar ganz oder zum Teil beschafft), aber doch im wesentlichen als Arbeitskraft dem Kapitalisten sich beigesellt. Wir sagen hier der Einfachheit halber Grundbesitzer, weil dies fast durchweg zutrifft. In Gegenden freilich, wo das Wasser das kostbarste und für die Wirtschaft ausschlaggebende Gut darstellt, das Areal jedoch billig oder wertlos ist, da kann der Besitzer von Wasserrechten in die Rolle des Grundbesitzers einrücken, wie vereinzelt bei den Malayen in Holländisch-Indien oder in dürren Strichen Mittelasiens. Der springende Punkt bleibt, daß die eine Vertragspartei das hauptsächlichste Kapital liefere. Aus diesem Grunde sind die Wucherverträge des „halben Säens", gegen die der große Kurfürst durch die Revid. Bauerordnung vom 14. September 1685 in der Neumark einschritt (siehe Mylius, Corpus Const. March. Bd. V, T. III, S. 206, cit. bei Frommer, S. 54), nicht als Teilbau anzusprechen. Wenn da der Wucherer dem darbenden Bauer die Saat vorschoß, um dafür die Hälfte des Ertrages einzustreichen, dann ist dies ein Darlehensvertrag von beweglichen Gütern, und zudem handelt es sich um einen Betrag, der im Vergleich zu den übrigen, von der Gegenseite aufzubringenden Produktionsgütern, wie totes Inventar, Zugvieh und vor allem der Boden selbst, verschwindend geringfügig ist.

[2] Es bedarf noch eines kurzen Wortes zur Erläuterung des Ausdrucks „Rohgewinn" in unserer Difinition. Echter, richtiger Teilbau findet nur dort statt, wo der Bruttoertrag aufgeteilt wird. Dies ist vielfach übersehen worden, woraus Verwirrung entstand. Sobald der Reinertrag — und sei es auch quotal — der Teilung unterworfen ist, dann verschieben sich die wirtschaftlichen Folgen derart, daß von Teilbau in dem Sinne nicht mehr gesprochen werden kann, wonach die zum

Areals in derjenigen Form, wie er der Wirtschaft entwächst, unter ihnen quotal verteilt werde. Auf diese Weise übernimmt keine der Parteien eine feste Entschädigung an die andere als Entgelt für deren vertragliche Leistung; beide Kontrahenten verzichten darauf, der anderen Partei eine solche Zahlung aufzubürden, indem sie ihre Remuneration davon abhängig sein lassen, was ihnen von den Naturkräften beschieden werden wird. Die Leistung der einen Partei ist daher: Überlassung eines bestimmten Landareals zur Bebauung und Nutznießung an die andere; die Leistung dieser anderen Partei besteht in der Verpflichtung, sämtliche zur Erzielung eines Wirtschaftszweckes (der Ernte) erforderlichen Arbeiten aufzubringen und eine Quote des Ertrages abzuliefern. Vorweg müssen wir diejenige Vertragsteilung ausscheiden, welche (wie die mittelalterlichen Zehnten oder der mohammedanische Charadsh) öffentlich-rechtlicher Natur[1] ist;

Produktionsprozeß zusammengetretenen Personen das Entgelt für ihre Leistungen aus dem Erfolge des reinen Produktionsprozesses zu ziehen haben. Der Reinertrag ist bereits das Resultat der kaufmännischen Geschicklichkeit des Leiters sowohl bezüglich der Eindeckung der Wirtschaftsbedürfnisse wie des Umschlages der Erzeugnisse auf dem offenen Markt. Es ketten sich demnach die Kontrahenten weit über den Scheidestrich hinaus aneinander, der sie beim Teilbau sofort nach der letzten Werbearbeit zur Früchtegewinnung trennt. Der am Reingewinn beteiligte Arbeiter ist demnach in viel stärkerem Maße vom Schicksal des Grundherrn abhängig als der nur den elementaren und technischen Risiken unterworfene Teilbauer; er sieht sich also einem noch größeren Risiko als der Teilbauer ausgesetzt, da er die Fährnisse der Konjunktur oder die Folgen unrationellen kaufmännischen Gebarens des Chefs mitzutragen hat. (Zumal wenn, wie oft gebräuchlich, ein dem Pachtwert des Gutes entsprechender Betrag auf Unkosten des Unternehmers vorweg an den Grundbesitzer fällt.) Die Beteiligung am Reingewinn fließt entweder aus einem Sozietäts(Genossenschafts)vertrag, oder sie nimmt die Form einer Tantième, resp. Lohnprämie an, die zur Aneiferung gewährt wird.

In der deutschen Literatur ist dies nicht genügend auseinandergehalten. Böhmert führt in Bd. II seines Werkes über Gewinnbeteiligung zehn Beispiele an, von denen er mehrere als „Halbpartwirtschaften“ bezeichnet; Teilbauwirtschaften sind darum doch nur die Fälle Nr. 17 und 18. Dade hat irrtümlich mehrere dieser Fälle in seiner Bearbeitung (Roschers Handbuch, S. 217) von Böhmert einfach als „Teilbau“ übernommen, obwohl der erste Fall (Jahnke) eine richtige Gesellschaft ist, und der Vertrag deutlich von Gesellschaftern spricht, die sich in den Reingewinn teilen.

[1] Vereinzelt finden sich Überbleibsel öffentlicher Regelung der Bodennützungsverhältnisse, wonach zwar die Ernteanteile Gegenstand von Privatabmachungen sind, jedoch das öffentliche Recht eine gewisse Bindung des Nutzungsrechtes ausspricht. Es handelt sich hierbei um ein Mittelding zwischen Schollenpflichtigkeit und freiem Privatvertrag, indem nämlich das Kündigungsrecht einseitig dem Bauern zusteht, während der Grundbesitzer der übernommenen Duldungspflicht nur dann ledig werden kann, wenn bestimmte sachliche Gründe vorliegen (Unterlassung der Bebauung des Grundstücks von seiten des Teilbauern, Verwahrlosung der Wirtschaft trotz Verwarnung usw.). Wir treffen derartige Beziehungen u. a. zwischem dem bosnischen Aga und dem Kmeten

denn wir wollen keine Steuern, d. h. Zwangsabgaben von Untertanen an die Obrigkeit untersuchen, sondern Organisationsformen der Produktion, die ihre Fassung im Zivilrecht finden müssen [1].

Eine weitere Ausscheidung von Leistungen, die irrtümlich sehr häufig dem Teilbau zugezählt oder schlechthin gleichgestellt wurden, muß sich auf die vielen Fälle von Naturalpacht erstrecken. Denn nicht in dem Umstande, daß Bodenprodukte vom Bebauer des Grundstückes an den Eigentümer abgeführt werden, liegt der Kern und die sozialwirtschaftliche Wirkung des Teilbaues, als vielmehr in der Quotität dieses Ernteanteils [2]. Überall dort also, wo absolute Mengen als Gegenleistung des Pächters sich festgesetzt finden, werden wir das Verhältnis nicht als Teilbau, sondern als reine Pacht ansprechen müssen [3]. Ein typisches Beispiel für die blinde Verquickung solcher grundsätzlichen Gegensätzlichkeiten findet sich u. a. bei Guillouard [4 5]: „dans le

---

an (vgl. Spaho S. 15 ff.). Immerhin besteht hier kein Zweifel, daß das Verhältnis sich auf privater Vereinbarung aufbaut, und lediglich eine Beschränkung des Kündigungsrechts für den Grundherrn aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt vorliegt.

Einmal abgeschlossen, bewirkt daher dieser Kmetenvertrag etwas wie ein Servitut, das auch durch Verkauf, Beleihung usw. nicht gebrochen wird. Das Grundstück steht fortan „pod kmetom“ (etwa: unter Kmetenrecht), im Gegensatz zum freien, unbeschränkten Eigentum, dem Begluk (siehe Spaho S. 12).

[1] Wie während der Zermürbung der Staaten durch Überwuchern der Feudalrechte öffentliche Gerechtsame zu Privatansprüchen usurpiert wurden, ist bekannt. In jenen Zeiten wandelten sich dann auch viele öffentlichen Zehnten allmählich in private Abgaben um und konnten so den Charakter von Teilbauverpflichtungen gewinnen. (Vgl. S. 3 Anm. 4.

[2] Die pars quota, im Gegensatz zur pars quanta.

In den frühmittelalterlichen Rechten, so z. B. der Bayern, Alemannen, Burgunder, finden wir die sehr bezeichnende Fassung dieses Quotengedankens meist in der Form: „Secundum quod habet, donet“ (oder solvit“), darauf dann ausführlich „de triginta modiis, tres donet, de apibus decimum vas ....“ usw., alle Feldfrüchte und Nutzungen einzeln aufgeführt. Da es sich um derartige, alljährlich sich erneuernde und im Laufe des Jahres dem Verbrauch unterliegende Güter handelt, so ist klar, daß „secundum quod habet“ gleichbedeutend ist mit dem Ernteertrag.

[3] Auf S. 341, an der Stelle, wo er die nach Gegenden verschiedenen Teilbauquoten für Rußland aufzählt, schreibt Karyscheff wörtlich: „Im Gouvernement Samara begegnet man einer Abart des Teilbaus, der „Pacht gegen Getreide“, die sich durch eine fixierte Zahlung aus der Körnerernte kennzeichnet (8—24 Pud — je nach der Fruchtart“). Es handelt sich hier selbstredend um etwas, was mit Teilbau nicht das geringste zu schaffen hat: um eine Pachtform übrigens, die heute äußerst selten noch anzutreffen ist, im Mittelalter dagegen sehr im Schwange war.

[4] Guillouard, Traité du contrat de louage, T. II, S. 144, zit. bei Rerolle S. 85.

[5] Sehr treffend setzt sich dagegen mit dieser Unterscheidung auseinander Gilman S. 11. Es heißt daselbst, daß „südkarolinische Bodenbesitzer Baumwollpflanzungen gegen festes Deputat von 60—150 Pfund

colonage partiaire le prix consiste dans un partage de fruits entre le propriétaire et le colon, soit que l'on donne au propriétaire une quantité déterminée de fruits . . . soit que le contrat lui attribue une quotité de fruits . . .“ Man kann sich nicht schärfer gegen solche Oberflächlichkeit wenden, als indem man Rerolle das Wort läßt, welcher dazu sagt: „C'est commettre une grave erreur qu'assimiler le fermier astreint à payer à titre de redevance une quantité fixe de grains et le partiaire admis au partage de la récolte.“ Heißt es doch geradezu Gegensätzlichkeiten zusammenspannen und den innersten Zweck des Teilbaues verkennen, der ja darauf ausgeht, keine der beiden Parteien auf absolute Werte als Gegenleistung festzulegen.

Auch die russische Literatur hatte diesen Sinn des Teilbaues vielfach verkannt und verfiel darum in den gleichen Fehler, nicht sowohl die Quotität der Beteiligung am Bruttoertrage hervorzuheben, als Naturalabgaben den Geldabgaben des Pächters gegenüberzustellen. So behandelt Karyscheff sein ungeheures und vielseitiges Material in buntem Gemisch in einem gemeinsamen Kapitel: Teilbau und „Abarbeitungspacht“ (Otrabototschnaia Arenda); und S. 344 sagt er in einem Atemzug: diese Pachtart besteht entweder in der vollen Bearbeitung eines bestimmten Areals zugunsten des Eigentümers gegen einen bestimmten dem Feld entnommenen Anteil, — oder in Ableistung einer besonderen Arbeit: einen Gemüsegarten umpflügen, einen Damm einflechten, einen Sumpf mähen, Holzhacken, Mistfahren usw. Die grundsätzlich verschiedene ökonomische Basis beider Operationen scheint ihm entgangen zu sein[1]. Damit mißt auch er einem rein neben-

---

pro Acre oder georgische Reispflanzer ihre Felder für ein Entgeld von 7 Pfund Reis pro Morgen verpachteten. Doch war dies kein eigentlicher Erzeugnisteilungsvertrag, sondern eine einfache Vermietung gegen im voraus festgesetzten Pachtschilling, nur daß dieser nicht in barem, sondern in bestimmten Naturalien entrichtet wurde. Eine derartige Abmachung ist kein Teilhaberverhältnis, denn der Anteil des Grundeigentümers ist bei derselben nicht schwankend.“ Das ist sehr richtig gesehen! Nach Bömert I, S. 90, hat sich in den Vereinigten Staaten die scharfe Auffassung im Sprachgebrauch ausgeprägt, indem man am Mississippi zwischen „renter“, der eine fixierte Menge Produkte, und „sharer“ unterscheidet, der einen Bruchteil der Ernte dem Landlord abliefert. Diese Nomenklatur erfaßt den Kern der Frage: renter bedeutet Pächter (trotz Naturalleistung); sharer heißt etwa Anteilhaber.

[1] Es ist ohne weiteres klar, daß solche Arbeiten, die nicht nur außerhalb jeder Beziehung zur Bestellung eines bestimmten Areals stehen, sondern teilweise überhaupt nichts mit dem Landbau zu tun haben, hier nichts anderes als der Ersatz einer geschuldeten Geldrente durch Dienste von seiten geldloser Bauern sind. Das Hauptmerkmal des Teilbaus, die Beteiligung mit einem Bruchteil an der Ernte, fehlt vollkommen. Nur ein subsidiärer Zahlungsmodus ist eingeführt, die ökonomische Grundlage bleibt unverändert die Geldpacht.

Genau so verkehrt wäre es, sich durch die häufigen Fälle irre-

sächlichen und zufälligen Umstande — der Art des zum Wertmaß des Pachtzinses auserkorenen Wirtschaftsgutes (Geld einerseits, Bodenprodukte oder Dienste andererseits) — höhere Bedeutung bei als der grundsätzlich verschiedenen Wesensart zweier Verträge[1]. Um nicht gleichfalls diesen Fehler zu begehen, werden wir alle diejenigen Fälle bei der Untersuchung des Teilbaues als nicht hierzu gehörig von uns weisen müssen, bei denen wir einer in irgendwelchen Werten ausgedrückte, von vornherein als absolute Größe angesetzte Gegenleistung des Bodenbebauers begegnen. Dahin gehören zunächst die besonders im Mittelalter sehr häufigen Abgaben der Bauern an die adligen Grundherren und Klöster, die sich zumeist in soundsoviel Maltern oder Scheffeln Hafer, Roggen oder bestimmten Massen von Flachs, Leinwand usw.[2] ausdrückten und teilweise bis zur Bauernseparation vereinzelt anzutreffen waren. Diese Naturalabgaben dürfen uns nicht darüber täuschen, daß eine solche Pacht nicht nur nichts mit dem Teilbau zu tun hat, sondern ihm sogar der wirtschaftlichen Wirkung nach als schroffstes Gegenteil gegenübersteht: Im ersteren Falle sichert das Abkommen wie jede Pacht dem Eigentümer ein

---

führen zu lassen über die wahre Natur des Vertrages, wo zwar ein Quantum Getreide ausgemacht ist oder nachträglich an Stelle von Geld angenommen wird. In allen Fällen sind die prästierten Werte nur ein Ersatz, eine Vertretung der Geldpacht; ob in Arbeit oder Produkten, es findet eine datio in solutum, eine anderweitige Verrechnung der Zahlung statt, und das Verhältnis hat mit Teilbau nichts gemein. Es handelt sich sozusagen nur um Änderung der Währung.

In ähnlicher Weise ist, von der anderen Seite gesehen, auch die Hingabe von Landrente an Zahlungsstatt für Arbeiten eine datio in solutum. Darum sind die preußischen Instleute oder die südfranzösischen Estivandiers noch keineswegs Pächter, weil ihnen ein Teil des Lohnes durch Überlassung eines Ackerstückchens beglichen wird; und es ist falsch, wenn die famiglie di spese der oberitalienischen Güter und die im boaria-Verhältnis stehenden Leute als Pächter oder gar als Teilpächter vielfach bezeichnet werden. Bei der boaria kann allerdings, wie wir noch sehen werden, für kleine Parzellen ein Teilbauverhältnis eintreten, sofern nämlich der Arbeiterfamilie noch das diritto di zappa (Anbaurecht) unter der Bedingung der Ernteteilung nach Bruchteilen zugestanden wird. Ganz richtig unterscheidet auch der Türke zwischen dem „ortakdji" (Halbpächter, also Teilbauer) und dem „paraspordji" (aus dem Griechischen entnommen), dem ganz oder teilweise mit einem Nähracker abgefundenen Landarbeiter. Siehe darüber u. a. Jireček S. 193.

[1] Selbst der sonst so scharf analysierende Nikolai-on braucht S. 181 und 184 ff., bei Unterscheidung der Landbenutzungsarbeiten, neben Geldpacht und Teilpacht den Ausdruck „abzuarbeitende Teilpacht". Nicht etwa für Arbeitsteilbau, sondern für diejenigen Fälle, in denen sich außerhalb jeder Anteilquote stehende Arbeitsleistungen den Bauern auferlegt finden. Dies ist geradezu sinnwidrig; denn „abgearbeitet" kann höchstens der feste Geldwert, nicht aber ein unbestimmbarer Entebetrag werden.

[2] Gleichfalls Beispiele in großer Zahl in oben zitierten Werken von Maurer, Inama-Sternegg, Lennep.

festes, allen Gefahren des Produktionsprozesses enthobenes Einkommen und überläßt dem Bauern nur den Überschuß, der je nach den Jahren dürftig oder reichlich ausfallen kann. Der Bauer ist also als alleiniger Unternehmer und Träger des Risikos allen Fährnissen ausgesetzt, wogegen der Sinn des Teilbaues gerade darin liegt, daß beide Vertragschließenden bis zu einem bestimmten Bruchteil als Unternehmer das Risiko auf sich nehmen und in den Produktionsprozeß eintreten[1]. Als ebenso unzulässig erweist es sich, solche Verträge als Teilbauverträge einzubeziehen, in denen nicht der ganze Kreis der zur Feldbestellung notwendigen Arbeit stipuliert ist, obzwar hierbei auch eine quotale Ertragsteilung stattfindet. Es ist sinnwidrig, Vereinbarungen über derartige Einzelleistungen als Teilbau zu bezeichnen, weil die Worte „Teilbau" oder „Anteilwirtschaft" den Inbegriff sämtlicher zur Vollendung des Wirtschaftskreislaufes nötiger Arbeiten enthalten. So wenig wie das bloße Ackern eines Feldes oder das Dreschen geernteten Kornes für sich allein als Landwirtschaft oder Landbau bezeichnet werden können, so wenig kann etwa das Dreschen gegen einen Anteil am Erdrusch als Teilbau gelten. Letzterer Begriff umfaßt vielmehr den gesamten Zyklus der Arbeiten von Beginn des Produktionsprozesses bis zu dessen Beendigung[2]. Eine willkürlich herausgerissene Teilfunktion kann zwar ihre Entlohnung durch Beteiligung am Ertrage finden; es handelt sich dann aber um nichts weiter als um einen Quotallohn, also um einen reinen Arbeitsvertrag mit besonderer Entlohnungsart. — Auch in dieser Beziehung finden wir die von Grund aus verschiedenen Rechtsgeschäfte in gänzlicher Unklarheit vielfach vermengt: Während gerade Dietzel, Eheberg und vor ihnen Turgot[3] den vollen Teilbauprozeß unter die Rubrik des Lohnvertrages bringen wollen[4], verfallen andere Schriftsteller in den ent-

---

[1] Darüber, wie infolge der meist sich einstellenden Preisbildung bei fester Naturalabgabe die Konjunkturausschläge nach beiden Seiten noch empfindlicher als selbst bei Geldpacht sich gestalten (während bei Teilbau eine Minderung dieses Spielraums gegenüber der Geldpacht eintritt), ist S. 100 nachzulesen.

[2] „et ante et post jacta semina."

[3] Turgot I, S. 544: „Le métayer n'est qu'un simple manœuvre, un valet, auquel . . . . le propriétaire . . . . abandonne une partie des fruits pour lui tenir lieu de gages." Man sieht, wie leicht der — ganz nebensächliche — Umstand, daß der Teilbauer ein besitzloser Proletarier ist, zu allen Zeiten den Blick für das wirtschaftliche Band zwischen den Parteien getrübt hat.

[4] Von deutschen Autoren dagegen für Auffassung als Pachtform: Wermert und Frommer. Dieser (S. 75) wendet sich ganz scharf gegen die Eingliederung als Quotallohn, mit den Worten, es handle sich beim Teilbau „um kein Lohnsystem, sondern um besondere Methode der Bewirtschaftung". Auch Sartorius v. Waltershausen wendet sich S. 290 gegen die Ansicht, die Teil„pacht" (wie er es nennt) sei ein Lohn-

gegengesetzten Fehler, Einzelprozesse in der Wirtschaft unter Partizipation des Arbeiters am Ertrage mit wirklichem Teilbau zu verquicken. Und doch wäre eine sinngemäße Scheidung gar nicht schwierig selbst in Fällen, wo die Dinge nicht so einfach liegen wie beim Feldbau[1]. So ist z. B. das vielfach übliche Ernten der Weintrauben, der Agrumen oder Oliven gegen das neunte, zehnte oder zwölfte Maß ein Lohnvertrag, wogegen die Überweisung eines Weinberges, eines Agrumen- oder Olivengartens zur vollen Bearbeitung und Pflege etwa gegen ein Drittelanteil alle Merkmale einer Anteilwirtschaft deutlich an sich trägt, wenn der Teilbauer vom Umgraben und Düngen des Bodens und dem Beschneiden der Stöcke und Bäume an bis zur Ernte und Kelter sämtliche Arbeiten des Wirtschaftsjahres übernimmt[2]. — Wir werden also fest-

---

vertrag; S. 288 nennt er den mezzadro geradeaus einen Unternehmer und trifft damit das Richtige.

[1] Darum bildet die Forstwirtschaft infolge ihrer Eigenart keinen Boden für wirklichen Teilbau. Bei ihr ist der Umtrieb einer vollen Bewirtschaftungsperiode stets auf Jahrzehnte ausgedehnt, meist zwischen 25 und 120 Jahren. Wie wäre es da denkbar, daß auf solche Fristen ein festes Abkommen zwischen Kapital und Arbeit abgeschlossen würde, die beide von sterblichen Menschen vertreten sind! Die volle Rotation eines Waldes durchlebt nur selten ein erwachsener Mensch. — Wohl werden einzelne Schläge manchmal beim Fällen oder Durchforsten von Leuten bearbeitet, die sich dabei einen quotalen Anteil am Produkt erwerben. Allein, mag dies immerhin für den ausführenden Teil eine abgeschlossene Transaktion darstellen — dem rationellen Forstwirt darf die Niederlegung eines Jagens nur eine Teilhandlung innerhalb eines wohlorganisierten Wirtschaftsganzen ausmachen! Die Auffassungen beider Teile wären also zum mindesten inkongruent. Solche Fälle sind demnach nur Einzelprozesse innerhalb des weitgesteckten Wirtschaftsplanes, und die dafür gewährten Entschädigungen gehören ins Gebiet der Quotallöhne für Einzelleistungen.

Selbstredend betrifft dies nur die eigentliche Forstwirtschaft in ihrem Hauptzweck, der Nutzholzgewinnung. Wo es sich dagegen um Nebennutzungen handelt, insbesondere kurzfristige, da kann sich Teilwirtschaft sehr wohl einstellen. So z. B. bei der Eichelmast in Serbien und Bosnien, die sich öfters in die Form des „Teilbaues“ an Schweinen kleidet. So auch bei den als Teilbauer von den Grundherren angenommenen „Résiniers“ (Harzsammlern) an Frankreichs Südwestküste. Gegenstand der Wirtschaft sind hierbei aber die alljährlich fallenden Früchte resp. Sekrete der Bäume, nicht aber der langbefristete Holzabtrieb.

[2] Keinem Menschen dürfte es einfallen, etwa ährenlesende Kinder und Frauen oder Dürrholz sammelnde Greise, die häufig gezwungen werden, einen Teil ihrer Ausbeute dem Besitzer abzuliefern, als Teilbauern bezeichnen zu wollen. Und doch stehen sie zu dem Besitzer wie zu dem Wirtschaftsprozeß, in den sie nur an einer bestimmten Stufe einzugreifen berufen sind, in genau demselben Verhältnis wie der Lohndrescher und der Arbeiter bei der Traubenlese oder Olivenernte, denen ein Bruchteil des Ertrages als Lohn zufällt.

Auch die Tabakplantatoren auf den v. Riebenschen Gütern, von denen Spickermann uns S. 40 ff. erzählt, sind nicht sowohl Teilbauern als Akkordarbeiter, die am Resultat ihrer Qualitätsarbeit interessiert sind. Denn Spickermann berichtet ausdrücklich, daß Ackerung, Düngung, Spannarbeit sowie Lieferung der teuren Trockenräume von

halten müssen, daß ein Quotallohn für Einzelleistungen niemals Teilbau bedeutet.

Nach dieser Begrenzung der unter den Begriff des Teilbaues fallenden Methoden müssen wir einigen Schriftstellern gegenüber zu einer Ausdehnung der Definition das Wort ergreifen. Insbesondere Dietzel, der den Teilbau als Lohnvertrag aufgefaßt wissen will und nur die italienischen Verhältnisse zwischen proletarischen contadini und kapitalistischen padroni vor Augen hat, schränkt den Begriff durch Einfügung gänzlich unwesentlicher Merkmale über Gebühr ein, wodurch er irrtümlicherweise in ihrer wirtschaftlichen Funktion ausgesprochen teilbauliche Wirtschaftsverhältnisse anderer Länder ausschließt. So ist seine Forderung, daß es sich um Ansetzung einer „Familie ländlicher Arbeiter" handeln müsse, völlig unerheblich; denn ob eine solche die Arbeitsverpflichtung übernimmt oder ob es, wie z. B. in Amerika und Rußland, Einzelunternehmer mit manchmal ganz ansehnlichem Kapital und unter Hinzuziehung eigener Lohnarbeiter tun, ist ein völlig belangloses Detail. Zweitens enthält, wie uns scheinen will ebenso zu Unrecht, Dietzels[1] Definition die Beschränkung, daß die vom Teilbauer zu leistende Arbeit sich „auf ein wirtschaftliches Ganzes bildende Grundstück" beziehen müsse. Es ist nicht einzusehen, was sich an dem ökonomischen Grundprinzip des Teilbaues — nämlich der quotalen Partizipation beider Kontrahenten am Rohertrage — irgendwie änderte, wenn sich die Arbeit statt auf einem geschlossenen Ganzen auf zwei oder mehreren Teilstücken vollzöge, oder wenn sie gar ihre Anwendung auf einen einzelnen Produktionszweig finden sollte, etwa (wie es selbst in Italien häufig geschieht) nur auf ein Maisfeld, eine Weinpflanzung, oder endlich auf einen Agrumengarten, Kastanienbestand, Olivenhain oder dergleichen. Ein sonst selbständiger Bauer, der gegen die Verpflichtung der Ablieferung einer Erntequote ein Weizenfeld in Bebauung nimmt, ist — soweit seine Beziehungen zu diesem Acker und dessen Besitzer in Frage stehen — juristisch sowohl als wirtschaftlich genau ein solcher Teilbauer wie der italienische metatiere oder mezzadro, welchen Dietzel als solchen gelten läßt. Eheberg, der sich in diesen Fragen hauptsächlich auf Dietzels Forschungen stützt und auch in

---

seiten der Gutsverwaltung erfolgt, die Leute also nur an einem Teil, wenn auch an einem beträchtlicheren als etwa der Drescher, der Produktion mitwirken, an der Ackerung und Herrichtung des Feldes und der Abfuhr unbeteiligt bleiben.

Als schlagendes Beispiel solcher Vermengung anderer Verträge aus neuester Zeit kann die Benennung und Behandlung schwedischer, dem Instwesen ähnlicher Landarbeiterverhältnisse als „métayage" im Bulletin du Bureau de l'Institut International d'Agriculture, Bd. XVI Nr. 2 vom Februar 1912, besonders S. 221, gelten.

[1] Dietzel S. 223.

seiner Definition (S. 126) von ihm abhängt, scheint unsere Bedenken geteilt zu haben, wenigstens bezüglich der letzterwähnten Einschränkung. Er hat sie weggelassen; dagegen hat er die Forderung, daß es sich um „eine unter einem Oberhaupt stehende Familie oder Hausgenossenschaft ländlicher Arbeiter" handeln müsse, übernommen.

Demgegenüber ist im französischen Gesetz von 1889, ungeachtet dessen, daß es zur praktischen Unterlage den von Dietzel betrachteten Verhältnissen sehr ähnliche Teilbauformen vorfand, eine vollkommen genügende Definition des Teilbauvertrages dahin gegeben, daß er darstelle „le contrat par lequel le possesseur d'un héritage rural le remet pour un certain temps à un preneur qui s'engage à le cultiver sous la condition d'en partager les produits avec le bailleur". Wir finden hier das Wesentliche des Teilbaues richtig erfaßt und in der gegebenen Umschreibung des Begriffes haben alle die vielfachen Abarten des Teilbaues Platz, die wir überhaupt kennen. In Anlehnung an diese durchaus zutreffende juristische Definition (das Wort „cultiver" bedingt mit genügender Deutlichkeit die Bearbeitung durch das ganze Wirtschaftsjahr hindurch) können wir den ökonomischen Inhalt des Teilbaues wie folgt definieren:

Der Teilbau oder die Anteilwirtschaft ist eine landwirtschaftliche Nutzungsform, bei welcher der Grundbesitzer dem Teilbauern ein bestimmtes Grundstück zur Bewirtschaftung[1] übergibt gegen einen Bruchteil des Rohertrages[2].

---

[1] Hier könnte noch eingeschaltet werden: „unter seiner Leitung und Aufsicht", um nicht nur die wirtschaftliche Grundidee, sondern auch den Inbegriff der Teilbaubeziehungen zu erfassen. — Das französische wie das italienische Recht stipulieren denn auch ausdrücklich diese Aufsichtsbefugnis.

Als wie wesentlich dieser Vorbehalt des Grundherrn bei Teilbau zu allen Zeiten empfunden wurde, geht aus den Forschungen Waszynskis hervor, der, bis auf das 6. Jahrhundert v. Chr. zurückreichend, die ägyptischen Teilbauverträge untersucht und, S. 158, betont, daß bereits in jenen demotischen und griechischen Papyri das Recht der Betriebsbestimmung stets dem Grundherrn vorbehalten sei.

[2] In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aller Zeiten und Länder vollzieht sich diese Teilung an den Produkten selbst. Von diesem Grundgedanken des Teilbaues wird nur in sehr hochkultivierten Ländern, vornehmlich Frankreich und Italien, dahin abgewichen, daß der auf dem Markte erzielte Barerlös mannigfacher Nebennutzungen, wie Milchprodukte, Geflügel usw., verrechnet wird. Merkwürdigerweise finden wir aber auch in primitiveren Verhältnissen eine Geldablösung nach Einschätzung der grundherrlichen Quote im Felde; so gibt Kohler (Gewohnheitsrecht der indischen Westprovinzen S. 179 ff.) aus Khevi an, „daß der Teilpächter seinen (auf dem Halme abgeschätzten) Teil in Geld abträgt". Augenscheinlich ein Beweis des Eindringens entwickelterer Geldwirtschaft.

Ebenso wissen wir, daß die Polowniki-Teilbauern Nordrußlands dem Fiskus als Grundherrn in späterer Zeit die „Hälfte" nach Schätzung in

Nachdem wir uns über das dem Teilbau zugrunde liegende ökonomische Prinzip in dieser Weise klar geworden sind, schreiten wir nunmehr zur Untersuchung der vielgestalteten Formen, unter welchen dieser Grundgedanke in der Praxis seine Verwirklichung und Ausbildung findet. In jeder Teilbauwirtschaft finden wir sämtliche Produktionsfaktoren, Arbeit, Grundrente, Kapital und Unternehmertum, tätig, welche von den beiden Vertragschließenden der Wirtschaft zugeführt werden. Die Art nun, wie sich von beiden Seiten her diese Kräfte begegnen und in unendlich mannigfachen Variationen sich ergänzen, verändert den Charakter der Einzelfälle des Teilbaues in unzähligen Abstufungen. Jedoch lassen sich alle diese Fälle in drei Klassen scheiden, deren jede ihre eigenen ausgesprochenen sozialen und wirtschaftlichen Besonderheiten hat. Als diese drei Klassen werden wir aufstellen können:

1. den Hof- oder Anwesenteilbau,
2. den Parzellenteilbau,
3. Arbeitsteilbau oder Fronpacht.

Beim Hof- oder Anwesenteilbau finden wir als Objekt des Vertrages ein in sich als landwirtschaftliche Betriebseinheit abgeschlossenes Anwesen. Dieses wird also dem Teilbauer mit den gesamten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden übergeben und umfaßt sämtliche landesüblichen Nutzländereien, als da sind: Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Baumbestände, Weinberge usw. Bezüglich der Inventarbeschaffung stoßen wir auf die vielseitigsten Gebräuche. In Ländern mit armer Bevölkerung stellt der Grundbesitzer oft das gesamte Inventar und die Umlaufsmittel wie Saatgut, Nahrung des Kolonen und seiner Familie usw. Dies pflegt vorwiegend in Süditalien, Uruguay und scheint auch, nach Plinius' Briefen zu urteilen, vom 1. Jahrhundert ab in Rom oft der Fall gewesen zu sein. Doch lassen mehrere Stellen in Catos de re rustica darauf schließen, daß auch Partiarkolonen mit eigenem Inventar üblich gewesen sind; so ermahnt er den Besitzer mit Überlassung von Futtermitteln an den Kolonen nicht geizig zu sein, damit dessen Ochsen in gutem Zustande seien. (Würde das Viehkapital das Eigentum des Besitzers gebildet haben, so wäre eine solche Mahnung hinfällig und eher eine Ermahnung am Platze gewesen, die Viehhaltung auf gute Pflege durch den Kolonen hin zu kontrollieren.) Zumeist aber — und dies ist für die soziale Wirkung dieser Teilbauform sehr günstig — erblickt die Tradition in dem Arbeitsaufwand des Teilbauern einerseits und in der Darbietung der Landrente

---

Geld entrichteten. (Festzuhalten bleibt, daß es sich in sämtlichen Fällen um Teilung des Rohertrages, niemals des Reinertrages handelt; eine der Grundbedingungen wirklichen Teilbaues. Andernfalls läge Gewinnbeteiligung aus einem Sozietätsverhältnis vor!)

von der anderen Seite, eine völlige gegenseitige Kompensierung und wacht darüber, daß auch weiter die Parität zwischen den Parteien in der Wirtschaft erhalten bleibe in der Weise, daß sie das Zusammenschießen der Betriebskapitalien zu gleichen Teilen verlangt (meist handelt es sich um Mezzadria, also Teilbau zur Hälfte). Insbesondere das Viehkapital wird dann sorgfältig zur Hälfte von beiden Parteien eingestellt. Auch das Saatgut fällt meist beiden Teilen zu gleichen Teilen zur Last; bezüglich der Geräte findet sich schon häufiger die Auffassung, daß sie einen Teil der Arbeiten bilden und infolgedessen zu Lasten des Teilbauern gehen. Bezüglich der Lasten, Steuern usw. finden wir unendlich viele Variationen. Vielfach finden wir den Brauch, daß die Grundsteuern und sonstigen Geldgefälle vom Grundherren, die öffentlichen Naturalleistungen jedoch vom Pächter zu tragen sind; von dieser Mittellinie gehen dann die Abweichungen nach beiden Seiten hin ab [1].

Der Anwesenteilbau ist besonders den romanischen Ländern eigentümlich. Seine zahllosen Spielarten finden sich in der italienischen und französischen Literatur erschöpfend beschrieben. Seine soziale Wirkung darf als außerordentlich günstig bezeichnet werden. Er ist in jenen Ländern stark zersplitterten Grundeigentums dem Gedanken der Aufrechterhaltung geschlossener und rationell abgerundeter bäuerlicher Anwesen förderlich und beugt zu weitgehender Zersplitterung vor. Er begünstigt selbst bei formell nur einjährigen Pachtverträgen langjährige Pachtungen [2] und bringt eine Teilbauernfamilie zu dem so wünschenswerten engen Verwachsen mit der Scholle. Aus allen Teilen Frankreichs werden Fälle berichtet, in denen Teilbauernfamilien seit vielen Generationen auf demselben Hofe sitzen. Der Hofteilbau schafft demnach eine Bevölkerungsschicht, die in sozialer Beziehung einem altangesessenen Bauernstand vielfach recht nahekommt. Auch wirtschaftlich kann der Hofteilbau wohl als die gesundeste Teilbauform angesprochen werden: er setzt aber auch seinerseits einen gewissen Wohlstand und eine geistig nicht zu niedere Kulturstufe, meist auch ein gewisses Mindestmaß von Intensität des Landbaues voraus. Dann ergibt er aber eine überaus ersprießliche Verteilung der Produktionsfaktoren auf beide beteiligte Parteien. Der Grundeigentümer ist nicht von

---

[1] Über die unendlich verschiedenen Gebräuche ist in der französischen Literatur sowie bei Hermes nachzulesen.

[2] In Italien sowohl wie in Frankreich sind diese Verträge fast ausnahmslos einjährig. Jedoch sieht das französische Recht die tacite reconduction (stillschweigende Wiederpachtung) vor, verwandelt also, indem es ausdrückliche Kündigung verlangt, die Verträge eigentlich in fristlose. Ähnlich hat das italienische Gesetz den Satz: „la mezzadria non cessa mai de diritto", also: der Teilbauvertrag endigt nie von Rechts wegen (sondern durch Kündigung).

jeder Einwirkung auf die begründete Teilwirtschaft ausgeschlossen, wie er es als Verpächter wäre, sondern im Gegenteil zu gemeinsamer Arbeit mit seinem Teilbauern berufen. Die beiden zusammen arbeitenden Parteien sind aber zugleich beide Betriebsunternehmer und als solche am Unternehmergewinn beteiligt; und ebenso findet der Teilbauer sich im Gegensatz zum Arbeiter nicht von einer kapitalistischen Beteiligung ausgeschlossen. Die weitgehendste Interessengemeinschaft zwischen Grundbesitzer und Bearbeiter des Bodens erscheint gewährleistet; gerade in dieser Form kommt der Teilbau dem Montesquieuschen Satze am nächsten (Esprit des lois, Bd. XIII Kap. 3): „Il n'y a qu'une société de pertes et de gains que puisse reconcilier ceux qui sont destinés à travailler avec ceux qui sont destinés à jouir."

Der ökonomische Erfolg des Hofteilbaues hängt von einem wesentlichen Umstande ab, nämlich der richtigen Größe des Hofes und ihrer Übereinstimmung mit der Arbeitskraft des Teilbauern. Die fest abgerundete Form eines solchen Anwesens verursacht eine gewisse Starrheit, und mangelnde Anpassungsfähigkeit kann wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen, zumal gerade dem Teilbauern die Annahme von Lohnarbeitern eine verdoppelte Last ist, insofern er den vollen Lohn trägt, aber nur die Hälfte des Ertrages erhält. Ist dagegen der Hof zu klein, so beengt er die Teilbauernfamilie in der rationellen Ausnutzung ihrer Kräfte, besonders da theoretisch der zugewiesene Hof die volle Kraft der Familie absorbieren soll und daher fast immer jede Verwendung von Hand- und Spannarbeit sowie der Verkauf von Stroh und Dünger außerhalb des Bauernhofes vertraglich untersagt ist[1] [2].

Sehr viel anders gestaltet sich das Widerspiel der ökonomischen Faktoren und der persönlichen Beziehungen bei dem

[1] Höchst interessant als Beweis für das Alter derartiger Vorschriften, die der Verschleuderung des überwiesenen Inventars oder einer Verwendung außerhalb des Teilbauhofes steuern sollen, ist der Umstand, daß wir im Kodex des Hammurabi, also 2300 v. Chr., Schutzbestimmungen treffen. Besonders hervorzuheben ist § 255, der den Teilbauern straft, „wenn er für Lohn des Mannes Ochsen ausgeliehen hat". — Hier steht freilich in der uns vorliegenden Übersetzung von Johns (Babylonian and Assyrian Laws, Contracts and Letters, S. 65) bei § 253, auf den § 255 sich bezieht: „hired him". Doch weil daselbst zugleich die volle Ausstattung einer Wirtschaft in allen Einzelheiten aufgeführt wird, so dürfte das babylonische Wort wohl richtiger mit: „ihn (als Pächter) angenommen hat" übersetzt sein als mit „gemietet"; zumal Johns selbst in der Randnote den Inhalt des Paragraphen als „Responsability of a tenant farmer" zusammenfaßt. Dies ist uns auch von einem Fachmann als zutreffend bezeichnet worden.

[2] Auch die Vorbeugung gegen den Verbrauch des auf dem Pachthof gewonnenen Dunges und Strohes außerhalb der Gutswirtschaft reicht viele Jahrhunderte zurück; so finden wir ein darauf bezügliches Verbot in einem Pachtvertrag von 1333 bei Lennep S. 45.

Parzellenteilbau[1]. Hier geht, wie wir sahen, der Teilbauer nicht mit seiner ganzen Existenz im Teilbauverhältnis auf. In den meisten Fällen besitzt er, im Gegensatz zum Anwesenteilbauer, seine eigene Wohnstätte und Wirtschaftsgebäude (oder er verschafft sie sich doch auf Grund eines besonderen Mietsvertrages). Dabei verfügt er, sei es auf eigenem oder in Geldpacht genommenem Lande, zum mindesten über Wiese und Weide oder andere Nutzungen; auch den Feldbau betreibt er unabhängig vom Teilbauareal häufig auf eigenem oder Pachtlande. Er geht also nicht mit seinem ganzen Dasein und seiner ganzen Arbeit in seinem Teilbauverhältnis auf, welches folglich nur ein mehr oder weniger wichtiges Akzessorium für seinen eigenen Betrieb bildet. Dementsprechend laufen auch seine eigenen Interessen nicht mehr im ganzen Umfange mit denen des Grundherrn parallel. Dabei arbeitet der Bauer meist mit eigenem Inventar, und das starke Bindeglied mit dem Grundherrn, das beiderseits aufgebrachte Vieh- und Gerätekapital, fällt weg: der Sozietätsgedanken gerät ins Schwinden, die Auffassung des Pächters überwiegt vollkommen; die Abhängigkeit vom Grundherrn vermindert sich. Freilich, in Fällen der Landarmut des Bauernstandes wird der Parzellenteilbau zu einer so dringend notwendigen Ergänzung, daß an diese Form des Teilbaues sich die meisten wucherischen Auswüchse knüpfen. Der Teilbauer bleibt zwar formell bis zu einem gewissen Grade unabhängiger Unternehmer und verschreibt sich nicht der Pflege einer bestimmten Scholle mit seiner ganzen Kraft wie beim Hofteilbausystem; infolge der jedoch häufig vorhandenen wirtschaftlichen Abhängigkeit ist diese äußerliche Selbständigkeit trügerisch und schlägt manchmal in empfindlichste wirtschaftliche Abhängigkeit um.

Während das Hofsystem vorwiegend bei arbeitsintensiver Kultur gedeiht und besonders in südlichen Gegenden mit gartenartigen Betrieben, Anpflanzungen von Wein- und Olivengärten oder intensiver Viehhaltung Anwendung findet, ist der dem Parzellenteilbau günstige Boden (soweit er sich nicht auf Nebennutzungen erstreckt) die extensive Landwirtschaft bei ausgedehntem Getreidebau, bei überwiegendem Großgrundbesitz und landarmem Bauerntum; also vorwiegend in slawischen und halbslawischen Gegenden zu Hause wie in Rußland,

[1] Eine primitive Form des „Hofteilbaues", zugleich ein Übergang vom Parzellenteilbau zu jener vollkommeren Abart, zeigt sich uns in Babylon. Nach Johns, S. 196 u. 277, pflegte ein bestimmtes Gelände (also Parzelle, meist mit einfacher einheitlicher Nutzungsweise) überlassen zu werden, wobei im Vertrag ausbedungen war, daß der Bebauer während der Zeit des Wachtums oder der Reife daselbst wohne, um „die Vögel zu verscheuchen" und die Saat vor Räubern zu schützen. Entweder hatte der Besitzer dann eine einfache Behausung zu erstellen, oder der Bauer errichtete sich eine Schutzhütte.

Rumänien, den Balkanstaaten und teilweise in Ungarn. Auch die mohammedanische Wirtschaftsordnung mit ihrem scharf ausgeprägten Gedanken des staatlichen Obereigentums und der ausgedehnten Stiftungsvermögen zeitigte den Parzellenteilbau in ausgedehntem Maße. In Bosnien, Kleinasien und Ägypten finden wir ihn neben dem Hofteilbau, dem Kmetentum[1], sehr verbreitet. Eigentümlich ist jedoch, daß demgegenüber auch bei sehr intensiven Kulturen, insbesondere von Früchten, die einer außerordentlich sorgsamen Pflege bedürfen, der Parzellenteilbau aufs neue erscheint. Hierher gehören die wenigen Beispiele, welche für Teilbau auf deutschem Boden heute erwähnt sind: Der Tabaksbau in Mecklenburg[2], Meerrettigbau bei Erlangen[3], vereinzelte Fälle bei Rüben- und Kartoffelbau und Spezialkulturen, wie Zichorien, Zwiebeln, Karden usw.[4]. Sehr viel häufiger sind diese Fälle in südlichen Ländern, deren Landwirtschaft bei intensivem Betrieb überhaupt mehr zu Arbeitsintensivität als zu Kapitalsintensivität neigt und eine ganze Reihe von Produkten hervorbringt, deren erfolgreiche Gewinnung von einer bis ins kleinste gehenden Pfleglichkeit abhängt. Neben der Reiskultur ist es vornehmlich der Anbau von Tabak, Wein und die Seidengewinnung. Bei letzterer ist der Erfolg von einer unausgesetzten Aufmerksamkeit während der Raupenpflege abhängig, die bei Lohnarbeitern nur schwer zu erlangen ist, zumal der Arbeit überwiegend Frauen und Kinder obliegen. (Obwohl die Produktion der Maulbeerblätter nicht eigentlich auf gesonderten Parzellen vor sich geht, so fällt doch der ganze Erwerbszweig in diese Kategorie der Anteilwirtschaft und gliedert sich in ganz ähnlicher Weise in die im übrigen unabhängige Bauernwirtschaft ein.) Beim Weinbau kommt alles auf individuelle Behandlung der einzelnen Stöcke und besondere Sorgfalt beim Zurückschneiden an. Was die wirt-

[1] Das bosnische Kmetentum stellt übrigens eine eigentümliche Zwischenform dar, die vom Hofteilbau zum Parzellenteilbau hinüberleitet. Nach Spaho, S. 6, erhält der Kmet vorweg ein Stück Boden, worauf er sein Haus bauen und zum Hausgebrauch Obst und Gemüse pflanzen kann, und wovon er dem Grundherrn keine Abgabe zu leisten hat; außerdem stehen ihm noch häufig Weide- und Holzungsrechte zu gegen eine mehr symbolische Abgabe einiger Eier, eines Huhns usw. Er hat, derart angesetzt, seine Arbeit dann der Bestellung der Ackernutzungen zuzuwenden, an deren Erträgen der Grundherr quotial partizipiert. Folglich: volle Ansiedlung des Bauern auf seinem Hofe, während jedoch Hof- und Hauswirtschaft aus dem Teilbauverhältnis ausgeschieden bleiben und das, wovon der Grundherr in Mitgenuß tritt, sich als Parzellenteilbau kennzeichnet, weil er von jedem Acker und jeder Frucht einzeln einen Anteil erhebt.

[2] Spickermann S. 40 ff.

[3] Eheberg S. 137.

[4] Siehe Roscher-Dade S. 267 ff. für vereinzelte Gegenden Deutschlands.

schaftlichen Faktoren betrifft, so wirken sie hier in ähnlicher Weise zusammen und verteilen sich auf die beiden Vertragsparteien wie beim Anwesenteilbau, jedoch mit gewissen Gradunterschieden. Während der Hofteilbau gestattet, völlig besitzlose Kolonen anzusiedeln, setzt der Parzellenteilbau beim Arbeitsnehmer immerhin ein Mindestkapital an Geräten und Vieh voraus. Andererseits ist der Zwang zur Mitarbeit für den Besitzer, der sich seiner Mitwirkung beim Anwesenteilbau leicht entziehen kann, beim Parzellenteilbau schon sehr fühlbar, soll nicht der Wirtschaftserfolg für den Besitzer leiden. Denn weil es sich um einzelne Stücke handelt, die unter sich keine natürliche Zusammenfassung besitzen, so bedarf es des Aufwandes einer gewissen Arbeit von seiten des Besitzers, um die Parzellen zu einem einheitlichen Wirtschaftszweck zusammenzufassen. Bezüglich der Kapitalsstellung kann für den Grundbesitzer der Aufwand sehr zusammenschrumpfen, und gänzlich inventarlose Latifundien treten hier schon auf im Gegensatz zum Anwesenteilbau, bei dem ein Mindestmaß von Ausstattung der Höfe unerläßlich ist. Die Produktivität der Arbeit ist in dem Maße geringer, als das Verhältnis sich einem Lohndienste nähert und das Schwergewicht der bäuerlichen Wirtschaft sich in den Eigenbetrieb der Bauern verlegt. In demselben Verhältnis nimmt nämlich erfahrungsgemäß das Wirtschaftsinteresse und damit die Sorgfalt und die peinliche Kleinarbeit ab, wie sie für den Anwesenteilbau üblich sind. Die Verschiebung der Produktionsfaktoren bei Hofteilbau, Parzellenteilbau und Fronteilbau geht folglich dahin, daß vom ersten bis zum dritten System die Anforderungen bezüglich Arbeitsleistungen und Initiative an den Grundherrn sich steigern, an den Teilbauern sich verringern, umgekehrt aber bezüglich der Kapitalsbeschaffung für die Wirtschaft der Grundherr entlastet, der Kolone jedoch stärker herangezogen wird. Was aber unverrückt bestehen bleibt, ist die quotale Verteilung des Unternehmergewinns auf beide Parteien, — das typische Merkmal jeder Teilbauform.

Beim Arbeitsteilbau[1] endlich lockern sich die sozialen

[1] Der aus juristischen Gesichtspunkten noch an anderer Stelle (S. 70) angeführte Fall aus Waszynski, einem Papyrus aus dem Jahre 561 v. Chr. entnommen, dürfte als der älteste bisher nachweisbare Fall eines Ansatzes zu Arbeitsteilbau angesprochen werden. Es wird dort dem Gegenkontrahenten vom Grundbesitzer u. a. „ein Fünftel des Areals“ überlassen, statt des sonst üblichen Anteils an den Früchten des Gesamtareals.

Das römische wie auch das byzantinische Partiarkolonat beruhte, soweit die bisherigen Kenntnisse reichen, auf Abgaben von den Früchten der Kolonenwirtschaft. Erst dem Mittelalter und der sich teilweise herausbildenden Gutswirtschaft der feudalen Fronhöfe blieb es vorbehalten, Acker aus der Gemarkung auszuscheiden und darauf die Fronleistungen der Bauern zusammenzugliedern, — eine Organisation, die in

und wirtschaftlichen Bande, welche die Interessengemeinschaft zwischen Patron und Kolonen bei den vorstehenden Teilbauformen begründeten, mehr und mehr. Von gemeinsamer Viehhaltung und gemeinsamem Inventar ist ebensowenig die Rede wie beim Parzellenteilbau; aber auch der sinnfällige Ausdruck der Gemeinschaft, das für beide Teile früchtetragende Feld, ist verschwunden. Sozial ist darum diese Form die am wenigsten wohltätige; sie versagt meistens zur Überbrückung der Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die sogar sehr schroff in Erscheinung treten können; wirtschaftlich dagegen kann sie nächst dem Anwesenteilbau bei richtiger Organisation am produktivsten gestaltet werden. An die Mitarbeit des Grundherrn stellt der Arbeitsteilbau die höchsten Anforderungen. Die Verteilung der Produktionsfaktoren stellt sich ähnlich wie bei Parzellenteilbau; auch hier sind völlig proletarische Teilbauern nicht verwendbar, da Vieh und Geräte bis auf kostspielige Spezialmaschinen von den Teilbauern zu stellen sind, — außer es handelte sich um Kleinkulturen mit Spaten und Hacke, und auch dann muß der Teilbauer eigene Unterkunft und Subsistenzmittel besitzen. In dem Maße, als die Kapitallieferung von seiten des Teilbauern sich steigert, kann der Grundbesitzer in dieser Beziehung in den Hintergrund treten, und auch dann begegnet man völlig inventarlosen Gütern. Trotz aller dieser Wandlungen bleibt das Grundprinzip des Teilbaues auch hier gewahrt: der Unternehmergewinn fällt quotal beiden Teilen zu.

Als ganz besonders interessant in dieser Beziehung mag noch der russische Otor-Vertrag erwähnt werden, dessen Entstehung und Weiterbildung in dem Kapitel „Monographie“ nachfolgt[1].

In dieser Gestaltung zeigt sich die Herausschälung des Arbeitsquantums als der von der einen Partei gelieferte Gegenwert im Austausch zu dem Einsatz der Landrente von seiten der anderen Partei besonders klar. Hier tritt bereits eine räumliche Absonderung der ausgetauschten Werte ein, die

Ostelbien bis ins XIX. Jahrhundert hineinragt. Insoweit die Fronleistungen quotal entweder auf die Arbeitszeit (Altbayerisches, Altalemannisches Recht, Ukas Pauls I. von Rußland von 1797, siehe Kap.: Teilbau in Rußland, S. 29), oder auf ein Areal radiziert waren, könnte man schon von Arbeitsteilbau sprechen. Der Separation z. B. in Preußen schwebte teilweise ein solcher Grundgedanke vor. Daß übrigens dieser Ersatz der Gegenleistung des Kolonen durch Arbeit ist, beweist u. a. die Stelle Columellas (I, VII): „Avarius opus exigat quam pensionem.“ (Pensio wurde gleicherweiser auf Entgelt in Naturalien wie in Geld angewendet.) Gasparin sagt, daß statt der Ernte der Hörigen deren Zeit der Teilung unterlag (S. 26). Lehrreich auch die Geschichte des saltus Burunitanus zu Hadrians Zeiten (bei Rerolle S. 54 ff.), wo „operal“ erpreßt wurden.

[1] Siehe auch Kap.: Rechtsgrundlagen S. 75.

den Schnitt einer bei den anderen Systemen lediglich ideellen Teilung verdeutlicht. Diese räumliche Trennung erleichtert das Auseinanderhalten der im Teilbau mitspielenden Grundelemente in hohem Grade, läßt sie sozusagen sinnfällig werden und darum die verschiedenen Anschauungsweisen gut illustrieren. Auf dem um den Preis seiner Arbeitsleistung erpachteten Feld fühlt sich der Teilbauer mit Recht als vollberechtigter Pächter. Ist er doch wie jeder andere vollberechtigte Pächter auf diesem Areal gänzlich unabhängig innerhalb der Grenzen derjenigen Verbote, die wie bei jedem Pachtvertrag die Deteriorierung der Vermögenssubstanz verhindern sollen; Weisungen und Befehle irgendwelcher Art, seine eigene Wirtschaft betreffend, hat er hier von niemandem anzunehmen. Dagegen wächst sich seine Unterwerfung bezüglich aller Arbeiten auf dem Gutsacker in ein so straffes Arbeitsverhältnis aus, wie es nur je einem Lohnarbeiter zukommen kann, — freilich auch hier nur innerhalb der streng abgezirkelten Grenzen des Zyklus der Bestellungsarbeiten auf dem bestimmten Areal, während er im übrigen sich der vollsten Unabhängigkeit erfreut. Mit nicht geringerer Deutlichkeit spaltet sich auch die bei der sonstigen ortsüblichen Anteilswirtschaft (auf gemeinsamem Felde) verquickte Stellung des Grundherrn in ihre Komponenten. Während er sonst nie recht zum klaren Bewußtsein darüber kommt, ob er Kompagnon des Bauern oder sein Arbeitsherr ist, oder aber als verpachtender Grundherr dem Teilbauern gegenübersteht, scheidet sie seine Stellung in zwei distinkte Rollen. In bezug auf die Bestellung des Gutsackers weiß er sich mit allen Befugnissen des Arbeitgebers gegenüber dem Lohnarbeiter ausgerüstet; mit Überlassung des Landloses hat er sich mit derselben Bestimmtheit jeder Einflußnahme über dieses Land, sofern sie die allgemeine Ordnungsaufsicht überschreitet, auf die Zeitdauer des Teilbauverhältnisses entschlagen. Hier ist er also nur Verpächter, dort nur Arbeitgeber.

Die Verschiebung der Produktionsfaktoren bei Hofteilbau, Parzellenteilbau und Fronteilbau geht folglich dahin, daß vom ersten bis zum dritten System sich die Anforderungen bezüglich Arbeitsleistungen und Initiative an den Grundherrn steigern, an den Teilbauern verringern; umgekehrt aber bezüglich der Kapitalsbeschaffung für die Wirtschaft der Grundherr entlastet, der Kolone jedoch stärker herangezogen wird. Was aber unverrückt bestehen bleibt durch alle diese Verhältnisse hindurch, ist die quotale Verteilung des Unternehmergewinns auf beide Parteien, — das typische Merkmal jeder Teilbauform.

Neben diesen drei Haupttypen gibt es noch mannigfache Zwischenstufen des Teilbaues und endlich solche Verträge, die bereits vom Teilbau zu anderen Vertragsformen über-

führen; einige derselben seien kurz erwähnt. Sozusagen eine Zwergform des Teilbaues, wenn auch bereits mit Elementen des Lohnvertrages stark untermischt, ist die italienische boaria. Sie ähnelt dem norddeutschen Insten- oder Heuerlingswesen insofern, als eine Familie in Gutsgebäuden Unterkunft findet, die zu gewissen Arbeiten verpflichtet ist, sei es zu festen Tagelohnsätzen, sei es gegen eine Quote an den Produkten einzelner Wirtschaftsmanipulationen. Als Naturallohn tritt außerdem die Überlassung eines Stück Ackerlandes, manchmal auch Weidenutzung hinzu. So weit haben wir es mit eigentlichem Teilbau nicht zu tun, und wir mußten das Verhältnis bis hierher als reinen Lohnvertrag mit gemischter Geld- und Naturallöhnung teils zu fixierten Sätzen, teils in quotalen Beträgen ansprechen. Da jedoch diesen Kleinstellen fast immer das diritto di zappa (Hackrecht, also Anbaurecht) für ein bestimmtes Areal zugebilligt wird, für welches die famiglia di spese einen Bruchteil der Ernte zu entrichten hat, so tritt ein Element des Teilbaues in dieses Verhältnis hinein.

Der südfranzösische estivandier steht häufig in einem ähnlichen Verhältnis. An sich ist er zu dem Zwecke gedungen, in Zeiten großer Arbeitshäufung in der größeren Wirtschaft mitzuarbeiten, besonders bei der Kornernte und Weinlese, häufig aber auch schon bei der Feldbestellung, Beschneidung der Weinstöcke usw. Da hierbei die Gewährung eines Bruchteiles der Ernte üblich ist, wird er vielfach fälschlicherweise als Teilbauer angesehen. Dieses Urteil trifft jedoch ebensowenig zu wie bei den schon erwähnten Tabakpflanzungen, von denen Spickermann eine Beschreibung für Mecklenburg gab. Fehlt doch ein Merkmal des Teilbaues, die Ausführung sämtlicher zur Gewinnung der Ernte auf ein Grundstück zu verwendender Arbeiten. Höchstens könnte man bei diesen estivandiers und bei den mecklenburgischen Plantatoren von einem unvollkommenen, verkümmerten Teilbauer reden[1].

Derselben Kategorie ist eine altrömische Form ländlicher Arbeitsverfassung zuzuzählen, die um deswillen besonderes Interesse verdient, weil sich um sie und die Natur ihrer Funktion ein heißer Streit entwickelt hat und infolge der mangelhaften Angaben in den aus dem Altertum vorliegenden Quellen mißverständliche Auffassungen dieser Funktionen arge Verwirrung in der Literatur angerichtet worden ist. Wir

[1] Auch die zahlreichen Fälle, die Dade in Roscher (S. 270) als Teilbaubeispiele für Deutschland zusammengetragen hat, sind fast durchweg derartige „politor"-Verhältnisse. Dade sagt einmal sogar ausdrücklich, es würden die Felder „nach Aufgang der Pflanzen dem Arbeiter zur weiteren Behandlung übergeben". Also ein ganz klarer Lohnvertrag mit Quotallohn, aber ebensoweit entfernt von Teilbau, wie die vorherige Bearbeitung der Acker ging.

meinen den politor, den bereits Cato, Kap. 136—138, erwähnt, und in dem manche einen besonders sachverständigen Bewirtschafter von Pachtgrundstücken, andere wieder einen quotal entlohnten Arbeiter erblicken wollen. Heute ist wohl die Frage in letzterem Sinne gelöst, besonders durch die sorgfältigen und uns absolut schlüssig erscheinenden Untersuchungen Rerolles[1]. Dieser scharfsinnige Jurist und Wirtschaftsgelehrte befindet sich dabei im Einklang mit so maßgebenden Gelehrten wie Poggi, Mommsen, Rodbertus. (Dietzel[2] ist allerdings anderer Meinung und hält ihn für einen Ernteunternehmer, also immerhin doch auch nicht für einen Partiarkolonen,) Demnach wäre der politor ein Lohnarbeiter gewesen[3], welcher gegen Quotenanteil an der Ernte gewisse Einzelleistungen der Feldbestellung übernahm; teils nur die Ernte allein oder auch noch das Dreschen, teils auch schon (vermutlich bei Früchten, deren Einsaat oder Auspflanzung besonders große Anforderungen an die Sorgfalt der Arbeit stellten), bei Einbringung der Saat oder Sämlinge auf den Acker; jedenfalls trat der politor in den Produktionsprozeß in einem Stadium ein, in dem ein Teil der Arbeiten bereits geleistet war[4]. In den weitestgehenden Fällen können wir es also höchstens mit einer ähnlichen Kümmerform wie der südfranzösische estivandier, nicht aber mit einem vollwertigen Teilbauern zu tun haben; mit einem auf pauschalen Quotallohn gesetzten Akkordarbeiter, der aushilfsweise vornehmlich solche Funktionen an dem bereits in Arbeit genommenen Felde vorzunehmen hatte, die in Zeiten größter Arbeitshäufung fielen.

Als Beispiel dafür, in wie außerordentlich komplizierter Weise die Elemente des Teilbaues durcheinander gleiten können, sei noch der eigentümliche von Wermert[5] und Eheberg[6] in ihren Forschungen angeführte Teilbauvertrag, „compagno e padrone“ genannt, wonach für einen nicht ge-

[1] S. 67 ff.
[2] S. 603 ff.
[3] Schon die an oben erwähnten Stellen Catos aufgeführten Anteilquoten des politor von 1/6—1/9 des ungedroschenen Weizens (also gleich nach Schnitt und Einfahren) oder von 1/5 bei gedroschenem Getreide und Bohnen lassen keinen Zweifel darüber, daß es sich nur um Saisonarbeiter handeln kann, da zu solchen Sätzen ein nur auf seine Kolonatsparzelle angewiesener Teilbauer nicht hätte existieren können. Überdies ergibt sich aus Kap. 138, daß das Viehinventar dem Grundherrn gehörte.
[4] Ähnlich stand sich der altjüdische „Aris“, Ernteknecht. Verließ ein Halbbauer sein Anwesen vor der Ernte, so bestimmte das Gesetz, daß er nurmehr Anspruch auf 1/6 der Ernte erhalte, weil „der Aris, der die Erntearbeit übernahm, 1/3 zu bekommen hatte (Rerolle, S. 16, 17 und 22). In den angezogenen Stellen des Talmud findet er sich sehr anschaulich dem wirklichen Teilbauer gegenübergestellt.
[5] S. 191.
[6] S. 131.

nügend spannfähigen Bauern der Grundbesitzer (häufiger allerdings der gabellotto, Großpächter) sich seinerseits sozusagen als Gesellschafter seinem Teilbauern in der Weise assoziiert, daß er ihm gegen einen Anteil aus dessen ursprünglicher Erntequote die Pflugarbeit verrichtet. Zum Schluß seien noch solche Teilbauverhältnisse besprochen, bei denen eine jährliche Lukrierung und Verrechnung des Wirtschaftserfolges nicht angängig ist. Den bail à cheptel (Viehverstellung)[1] wollen wir dabei außer acht lassen, weil bei ihm die Ausdehnung auf mehrere Jahre und die sukzessive Gewinnverrechnung nach Maßgabe der Viehverkäufe sich aus Bequemlichkeit ergibt. Dagegen sind die contratti a miglioria (Meliorationsverträge) erzwungenerweise stets auf eine Verrechnungsfrist von mehreren Jahren abgestellt. Es handelt sich hierbei um Urbarmachung bisher brachliegenden Bodens, um Rodungen, Bewässerungen oder Anpflanzungen von Kulturgewächsen, welche erst nach einer Reihe von Jahren Früchte liefern können. Wermert und Eheberg[2] berichten hierüber aus Italien eingehend. Für das moderne Indien finden wir solche Verhältnisse erwähnt bei Campbell[3]. Wie uralt jedoch derartige Verhältnisse sind, beweisen §§ 44 und 60 in Hamurabis Gesetz, wonach bei Gartenanlagen erst nach fünf Jahren der Grundbesitzer der Früchte mitgenössig wird[4]. Eine derartige Belassung des Landes an den meliorierenden Teilbauern zu ungeteilter Nutznießung ist natürlich eine sehr primitive Form. Heute ist meistens üblich, daß neben einer Freigabe zur alleinigen Benützung für die ersten Jahre zugleich dem Teilbauer ein Teilbauvertrag für eine Reihe von Jahren nach Ablauf der abgabefreien Zeit zugesichert wird und überdies bei seinem Abgange der durch seine Arbeit ge-

---

[1] Einen besonders merkwürdigen Fall von bail à cheptel gibt das Buch Mose 30, 29 ff. bis Kap. 31. Nachdem Jakob 14 Jahre um Lea und Rahel dem Laban gedient und von ihm betrogen worden war, ging er einen solchen Vertrag ein, freilich mit der seltsamen Quotenbestimmung, daß der Nachwuchs nicht etwa nach einem arithmetischen Verhältnis, sondern nach der Hautfarbe geteilt werden sollte; alle schwarzen Lämmer und gesprenkelten Ziegen sollten ihm zufallen. Sechs weitere Jahre diente er nach diesem Pakte, wobei ergötzlich zu lesen ist, wie sich die beiden Erzväter gegenseitig zu begaunern versuchten. Daß es sich hierbei nicht um einfache Hirtendienste als Hilfskraft handelte, sondern um ein selbständiges Verwalten der anvertrauten Herden, ergibt sich vollkommen klar aus den Stellen Kap. 30, 29 und 40 ff. sowie Kap. 31, 38 ff. Besonders Kap. 31, 39 beweist, daß Jakob als verantwortlicher Wirt die Herden selbständig bewirtschaftete. — Solche Verhältnisse kamen bei den nomadischen Juden häufig vor.

[2] Wermert S. 190 und Eheberg S. 126.

[3] Campbell: System of land-tenure in various countries, S. 218 ff.

[4] Johns faßt die im älteren Babylon übliche Praxis dahin zusammen, daß bei neu in Kultur genommenem Lande der Pächter drei Jahre, bei Anlage eines Gartens vier Jahre pachtfrei blieb und erst vom fünften Jahr ab die Früchte zur Hälfte geteilt wurden (S. 198).

schaffene Mehrwert des Gutes nach sachverständiger Abschätzung zur Hälfte ausbezahlt werden muß[1]. Es wird also sozusagen die Teilung der durch die auf das Grundstück verwendeten Arbeit geschaffenen Resultate auf eine bestimmte Frist hinausgeschoben, innerhalb deren sich diese Werte ansammeln, um dann erst durch einmalige Verrechnung zur Aufteilung zwischen Patron und Kolonen zu gelangen.

So sehen wir die Teilbauverhältnisse alle Stadien der Verträge durchlaufen, von einer Quasisozietät beginnend, durch ein Pachtverhältnis hindurch und bis zu nachher unverhüllten Lohnabkommen, sich mannigfach kreuzend, ergänzend und verschlingend. Aber ein Element bleibt allen diesen Verträgen unabänderlich und gemeinsam eigen: beide Vertragschließenden bleiben bis zu einem gewissen Grade als Unternehmer an dem an sich noch unsicheren Wirtschaftsresultat beteiligt; und die beiden vertragschließenden Parteien tragen zu fest bestimmten Bruchteilen einen Teil des Risikos und heimsen ihren Teil des Unternehmergewinns ein. Für die wirtschaftliche Betrachtung bleibt also dies das typische Merkmal, der eigentliche Zweck jeglichen Teilbauverhältnisses: der geteilte Unternehmergewinn[2], dem ein adäquat geteiltes Risiko gegenübersteht.

---

[1] Für Italien von Eheberg S. 126 und Dietzel S. 240, für Sizilien von Wermert S. 190 berichtet.

Übrigens bereits in Babylon üblich; § 60 des Kodex Hamurabi bezeugt uns dies. Besonders die Kohlersche Bearbeitung läßt darüber keinen Zweifel, während Johns' Übersetzung durch den Ausdruck „shall take his share" noch nicht so zwingend darauf hinweist, daß sich dieser Anteil auf den meliorierten Grund und Boden selbst bezieht.

[2] Frommer, der die Gewinnbeteiligungsformen der Arbeiter behandelt, lehnt den Teilbau als Lohnform ab und drückt in sehr origineller Form seine Ahnung der wahren Sachlage aus, wenn er S. 76 schreibt: Der Teilbau ... ist eher als eine Beteiligung des Grundeigentümers am Gewinn des Bauern, denn als eine Beteiligung des letzteren am Gewinn des Grundherrn (er denkt an Prämienlöhne) zu betrachten. Freilich sagt auch Garnier (S. 577), wenn auch einseitig vom Grundeigentümer: „Le revenu du propriétaire de métairie outre la rente foncière ... comprend une portion des bénéfices de l'entreprise." Das ist richtig gesehen, aber nur von einer Seite; natürlich muß der übrige Anteil am Unternehmergewinn dem Teilbauern zufallen. Daß aber gerade dieses Moment den Métayagevertrag aus allen übrigen heraushebt und in dieser Aufteilung seine wichtigste und eigenartigste volkswirtschaftliche Funktion beruht, ist nicht genügend klar ausgeführt.

Zweites Kapitel.

Historisch-geographischer Abriß.

Nachdem wir uns darüber Klarheit verschafft haben, welche die Landnutzung betreffenden Verträge als Teilbauabkommen zu gelten haben, und welche als solche irrtümlich aufgezählt werden, haben wir, in Gestalt einer festumrissenen Definition, den Prüfstein in der Hand, um aus dem geschichtlichen Material sowohl wie aus den Erscheinungen der Gegenwart zu konstatieren, wo Teilbau vorkam, resp. noch heute im Schwange ist.

Die gesammelten historisch-geographischen Tatsachen werden im Verlaufe dieser Studie ihre eingehende Erwägung und Würdigung finden. Hier handelt es sich zunächst darum, mit raschem Blick alle Zeiten und Länder zu überschauen, um zu ermessen, wie ungeheuer alt diese Wirtschaftsform ist, und wie weit gesteckt auch heute noch die Grenzen ihrer Anwendung sind. Um diesen Horizont vor uns sich weiten zu sehen, wird eine ganz knappe Aufzählung zureichend sein. Wir zogen es vor, des näheren auf das ungemein vielseitige Material jeweilen dort einzugehen und es ausführlich mitzuteilen, wo dies zur Darstellung der technischen, wirtschaftlichen oder juristischen Eigentümlichkeiten der Institution nötig ist.

Bei der nachfolgenden bloßen Aufzählung der Fälle von Anteilwirtschaft nach Völkern, Ländern und Zeiten halten wir uns im wesentlichen an die vorzügliche Zusammenstellung von Rerolle[1], daneben auch Pappafava[2], die ihrerseits beide von Bertagnollis[3] weitfassendem historischem Überblick abhängen. Wo die Tatsachen auf andere Quellen zurückgehen, soll es besonders angegeben werden.

Der Teilbau läßt sich bereits sehr früh nachweisen. Er wird zuerst erwähnt in Babylon und zwar in dem Gesetz-

---

[1] Rerolle, Kap. I—III, V—XIX.
[2] Pappafava S. 5—26.
[3] Bertagnolli S. 8—107.

buch Hammurabis[1] (ca. 2300 v. Chr.) und tritt uns ferner in mannigfachen Verträgen[2] entgegen.

In Indien gaben die Arier den besiegten Völkerschaften die Ländereien, von denen sie vertrieben waren, zurück; diese mußten dann den Fruchtvierten an die Eroberer abliefern.

In Griechenland ließen sich die Dorier nach der Unterwerfung des Peleponnes und die Spartaner nach der Bezwingung der Messenier eine Quote der Ernte entrichten. Aus der späteren Zeit führen Beauchet[3], Böckh[4] und Hitzig[5] Beispiele für Teilbau und Viehverstellung an.

Der Teilbau war den alten Hebräern bekannt, da sich eine Reihe Ausführungen des Talmud gar nicht anders erklären lassen. Die Makkabäer hatten 1/3 der Saatfrüchte und 1/2 der Baumfrüchte an die Seleuciden zu entrichten[6]. In Palästina[7] hatten dann im 13. Jahrhundert n. Chr. die Teilbauern auf den venetianischen Gütern meist 1/4—1/3 der Früchte zu liefern und noch weitere Abgaben zu leisten.

In Ägypten scheinen die Maßnahmen Josephs, der die während der sieben mageren Jahre in Bedrängnis geratenen Bauern veranlaßte, ihr Land dem Pharao abzutreten, der es ihnen dann gegen Abgabe eines Fünftels des Fruchtertrages zurückgab und ihnen die Aussaat lieferte, die Einführung des Teilbaues in sich geschlossen zu haben. Dokumente aus der älteren Zeit liegen gegenwärtig noch nicht vor; erst in der Ptolemäerzeit läßt sich das Bestehen des Teilbaues durch auf uns gekommene Papyri nachweisen[8].

Nach Appian nahmen die Römer einen Teil der Ländereien der unterworfenen Völkerschaften an sich und richteten dort Kolonien ein. Wenn dieses Land in Kultur war, verschenkten, verkauften oder verpachteten sie es; war es unkultiviertes Land, was häufig der Fall war, so gaben sie es dem ersten sich meldenden Bauern, der jährlich 1/10 der Früchte des einsaatfähigen Bodens und 1/5 vom Pflanzlande zu entrichten hatte. Bei Bergen und Forsten hatte der Bauer einen Teil des Zuwachses der Herde abzuliefern. Dasselbe System[9] wandten sie bei ihren Eroberungen in Griechenland, Mazedonien, Spanien, Bithynien, Paphlagonien, in Pontus, Cappadocien, Afrika, Gallien und Britannien an. Mit der Zeit, besonders nach dem Tode der Gracchen, betrachteten

[1] Kohler-Peiser, Hammurabis Gesetz. Johns S. 65 u. 196.
[2] U. a. Kohler-Ungnad, Verträge 643, 644, 646, 649 Feld zu 1/3, Nr. 661, 662 Gärten zu 2/3 vergeben.
[3] Beauchet II, S. 538; IV, S. 175.
[4] Böckh.
[5] Hitzig.
[6] Makkabäer I 10, 30.
[7] Wilken VII, S. 376; Roscher (14. Aufl.) II, S. 264.
[8] Siehe Waszynski.
[9] Bertognolli S. 16.

sich die Bauern aber als Eigentümer des Bodens und stellten nach und nach die Quotenabgabe von der Ernte für die Benutzung des Landes ein. Das Gesetz Thoria (110 v. Chr.) sanktionierte diesen Zustand, indem es den Besitz für frei von jeder Abgabe erklärte und ihm alle bürgerlichen und politischen Vorrechte verlieh, die das quiritische Eigentum gewährte. Für die Bewirtschaftung der großen Besitzungen wurden dann ausschließlich Sklaven verwandt, die durch die siegreichen Kriege in großen Massen als Gefangene nach Italien kamen. Jedoch in vielen vom Verkehr und den großen Zentren fernliegenden Gegenden erhielt sich der Teilbau ununterbrochen.

In der Zeit der Auflösung des römischen Reiches blieb im Osten das Kolonat bestehen; in Byzanz[1] nahm der Teilbau immer ausgesprochener ausbeuterische Formen an, so daß er die Massen des Landvolks auf die unterste Tiefe der Armut herabdrückte. Im weströmischen Teil gewann er durch das Eindringen der Barbaren und die Art ihrer Seßhaftmachung immer weitere Ausdehnung, zumal auch vom 6. Jahrhundert ab die römische Kirche[2] diese Form der Bewirtschaftung beliebte (ein Anreiz hierzu lag vielleicht auch darin, daß sie in Rom die Spenden von Getreide an die Plebs übernahm, zum Leidwesen der zerfallenden weltlichen Macht). Über die germanischen Barbarenstaaten im Bereiche Westroms siehe Kap. III, S. 36, Anm. 1.

Im Mittelalter finden sich Hinweise auf Teilbau bei den Burgundern, den Westgoten; später auch zum Teil auf den Ländern der Kirche. Die Capitularien[3] Karls des Großen (811) sprechen von Halbbauern. Aus dem 16. Jahrhundert ist in Thüringen[4] Teilbau bekannt. In England nahm er nach der Pest von 1348 großen Aufschwung[5].

In Japan ist er alte Tradition[6].

Gegenwärtig ist der Teilbau in folgenden Ländern zu finden:

In Italien ist der Teilbauer (mezzadro, metatiere, mezzaiuolo) vielfach anzutreffen; er hat in Piemont, in der Lombardei und Venetien in den letzten Jahrzehnten an Boden verloren und ist fast ganz aus den Provinzen Turin, Novara,

---

[1] Zobkow S. 68 ff.
[2] Neurath S. 152.
[3] Ratonis de Limay S. 13.
[4] Hildebrands Jahrbücher 1864; II, S. 119.
[5] Er muß sehr früh außer Übung gekommen sein; denn selbst die Erinnerung ist so gründlich geschwunden, daß Adam Smith (S. 298) schreiben konnte: They are called in Latin Coloni Partiarii. They have been so long in disuse in England that at present I know no Englisch name for them.“.
[6] Gilman S. 13.

Padua, Mailand, Cremona, Mantua und den Viehzuchtgebieten verschwunden. Im Jahre 1871 wurden 1 532 795 kleine Grundeigentümer gezählt, die selbst den Boden bebauten und 1 503 476 Teilbauern[1]. Die Quotenverteilung ist je nach der Frucht, dem Boden, dem Inventar, das der Grundherr stellt, verschieden und weist von Ort zu Ort die größten Abweichungen auf.

In Spanien[2] (aparceria) war der Teilbau im Anfang des vorigen Jahrhunderts auf die ärmsten Teile des Landes beschränkt und ist jetzt relativ wenig verbreitet. Die alten Gesetze erwähnen vielfach Quotenteilung (tercios, cuartos, quintos, sextos). In Katalonien sowie im Gebiete von Cadix und Malaga finden sich keine Spuren; dagegen ist er zu Hause in Granada ($^1/_4$—$^1/_5$ dem Grundherrn), bei Sevilla ($^2/_3$ dem Grundherrn), auf Majorka ($^1/_4$—$^1/_{10}$ dem Grundherrn), in Valencia ($^1/_2$ dem Grundherrn), Murcia ($^1/_4$—$^1/_2$ dem Grundherrn) und anderen Orten.

In Portugal findet sich der Teilbau außer in den Gegenden, in denen besondere Kulturen eingeführt sind, mehr oder weniger überall, besonders in den Provinzen Douro und Minho. Der Eigentümer erhält die Hälfte vom Getreide, $^2/_3$ von Öl, Trauben und Obst.

In Frankreich war 1789 der Teilbau die üblichste Landnutzungsform; nach der Revolution sank seine Bedeutung. Nach den Ergebnissen der Dezennalstatistik[3] von 1892 wurden von im ganzen 34,7 Mill. ha 3,76 Mill. ha in Teilbau umgetrieben; es wurden 0,34 Mill. Teilbauern neben 1,06 Mill. Pächtern und 2,19 Mill. Besitzer, die ausschließlich ihr Eigentum bewirtschaften, gezählt; er ist neuerdings in Zunahme begriffen.

In der Schweiz wird Teilbau in ganz geringem Umfang in den Kantonen Waadt, Freiburg, Tessin und Graubündten (zu $^1/_2$) angetroffen.

Kaum bekannt ist der Teilbau in Belgien und Holland.

In Deutschland ist es nicht leicht, für die ältere Zeit den Teilbau, bei der Verquickung von (öffentlich-rechtlichen) Lehens- und Hörigkeitsabgaben mit Privatansprüchen der Grundherren, immer ganz klar von den reinen Grundgefällen zu scheiden. Letztere waren freilich meistens in festen Quantitäten normiert, jedoch nicht immer. Und den historischen Bearbeitern der Frage fehlte das volkswirtschaftliche Verständnis für die feineren Unterscheidungen der Funktionen. Nach Wygodsinski (I, S. 89; Bd. II, S. 50)

[1] Roscher II, S. 266 (14. Aufl.).
[2] Siehe auch Gasparin S. 28.
[3] Hermes S. 66 ff.

soll der Teilbau weite Verbreitung gehabt haben; besonders lange behielt ihn der geistliche Grundbesitz bei, zum Teil bis ins 18. Jahrhundert hinein. Dünkelberg (II, S. 50) stellt den Teilbau am Rhein seit den Römerzeiten bis zum 17. Jahrhundert fest. Jedenfalls ist er seither rasch zusammengeschrumpft. Der ostelbische Gutsbetrieb suchte ihn in Fronden umzuwandeln; im Westen Deutschlands ersetzte ihn der Grundzins in Geld. — Kurfürst August von Sachsen gab am liebsten seine Obstgärten in Teilbau[1]. Nach der Zählung vom 14. Juni 1895 gab es in Deutschland[2] im ganzen 10034 landwirtschaftliche Betriebe mit ausschließlich und 28372 Betriebe mit teilweise „gegen einen Ertragsanteil bewirtschaftetem Land"; die Fläche desselben betrug 48735 ha (= 0,11 % des Areals). Es handelt sich hier vermutlich[3] fast ausschließlich um Quotallöhnung von Akkordarbeiten, nicht aber um echten Teilbau.

Der Teilbau in Rußland, wo er noch eine ziemlich bedeutende Rolle einnimmt, ist in einem besonderen Kapitel ausführlich behandelt[4].

In Österreich wird Teilbau besonders im Trient (vom Hafer 1/2, Weinbau 2/3 dem Eigentümer), der Provinz Görz (2/3—1/2 dem Eigentümer), in Istrien (1/2, 1/5—2/5 dem Eigentümer), ferner in Dalmatien, sowie in Bosnien und der Herzegowina getrieben (1/2—1/5 der Frucht, 1/2 vom Tabak, 1/3 vom Obst dem Eigentümer).

In Bosnien sind 50,09 % aller Bewohner Kmeten (Teilbauern)[5].

In Ungarn ist der Teilbau sehr gebräuchlich; ein großer Teil der Domänen und Krongüter wird im Teilbau vergeben. Auch im Banat und in Slavonien ist er viel im Gebrauch.

Rumänien hat Teilbau in erheblichem Umfange aufzuweisen (1/3—1/5 dem Eigentümer); in Bulgarien findet er sich ebenfalls allgemein[6]; in Serbien kommt Teilbau bei Schweinemast vor.

---

[1] Roscher II (14. Aufl.), S. 266.

[2] Statistik des Deutschen Reichs Bd. 112.

[3] Die Fassung der Frage ist falsch; bei obigem Merkmal mußte Teilbau mit allen Abarten von Naturallöhnung und Naturalpacht kunterbunt durcheinander geraten. Daß dies der Fall ist, und es sich um ganz kleine Parzellen, nicht aber um eigentliche Anteilwirtschaften handelt, geht aus der Durchschnittsgröße der gezählten „Betriebe" hervor: sie beträgt 1,27 ha. Es handelt sich daher, wie übrigens des näheren bewiesen werden soll, mehr um einzelne Feldstücke und Spezialkulturen, deren teilweise Bestellung in quotalem Naturallohn geschieht und daher leicht mit Teilbau verwechselt werden kann.

[4] Für Transkaspien vgl. Auhagen S. 29; für Transkaukasien Borchardt, Bd. II, S. 38.

[5] Lavelaye, Bosnien I, S. 391.

[6] Siehe Jonescu.

In der Türkei sind Domänen und private Ländereien in Teilbau ausgetan (1/8—1/2 dem Eigentümer).

In Griechenland wurde nach dem Befreiungskrieg fast 9/10 des Bodens Eigentum des Staats und von diesem in Teilbau, besonders auf den Ionischen Inseln, ausgegeben (1/2).

In Ägypten hat der Teilbau, der zu Beginn des vorigen Jahrhunderts auf den Staatsgütern im Gebrauch war, an Bedeutung verloren (jetzt 2/3—3/4 dem Eigentümer).

In Tunis[1] kommen Teilbauern (Khamés) häufiger vor (1/2), ebenso scheint es in Marokko (1/5 dem Bauer); in Algier dagegen weniger (1/5 dem Bauer).

In Persien ist der Teilbau außer in der Umgegend der Großstadt sehr gebräuchlich (1/4—1/2 dem Eigentümer, auch 2/3—3/4[2]), auch in Indien[3] findet er sich vielfach, meist 1/3—2/5, als Maximum 1/2, als Minimum 1/4[4].

In China (1/3—1/2 dem Eigentümer, selten 2/3) wird Teilbau als uralter Modus beim Reis- und Getreidebau sehr viel angewandt; in manchen Provinzen, wie Fu Chou und Chekiang, ist fast sämtliches Pachtland, in Shantung und Kiangsu 75 % in Teilbau, und zwar meist 1/2 vom Hauptgetreide, während Zwischenfrüchte ganz dem Bauer gehören.

In Japan ist Halbbau seit alters her bis auf den heutigen Tag in Übung[5].

In den Vereinigten Staaten von Amerika findet sich Teilbau in den den Wohnzentren fernliegenden Gebieten. Im Jahre 1886 hatten 25,5 % aller Landbesitzer ihr Land verpachtet, davon 8 % gegen Geld und 17,5 % für einen bestimmten Produktenanteil (tenant on shares)[6]. Dies deckt sich annähernd mit den Angaben Buchenbergers[7] aus der Enquete von 1880, wonach „im Süden" 12089 Farmen mit 322357 Acres als gegen Geldpacht, 53379 Farmen mit 702244 Acres als im Teilbau vergeben gezählt wurden. Aus den Ziffern ergibt sich auch, daß die größeren, kapitalistisch betriebenen Farmen gegen Geld verpachtet waren, wogegen das Durchschnittsareal der Teilbaubetriebe etwa um die Hälfte kleiner ist[8].

---

[1] Lorin, Henri.

[2] Roscher II (14. Aufl.), S. 266, Anm. 8.

[3] Kohler, Indisches Gewohnheitsrecht. Kohler, Gewohnheitsrecht der Provinz Bombay, der indischen Nordwestprovinzen von Bengalen.

[4] Campbell S. 218 u. 220.

[5] Jamieson.

[6] Nicolai-on S. 186, ferner Gilman S. 12 ff., Böhmert I, S. 90.

[7] Bd. I, S. 213.

[8] Übliche Sätze, nach Gilman S. 11, für Getreide 1/3, für Baumwolle 1/5, im Flachland 1/2, im Hügelland 1/3 des Korns dem Grundherrn. Manchmal auch Drittelung zwischen Besitzer, Teilbauer und derjenigen der Parteien, die das Inventar und die Saat lieferte.

In Brasilien ist in den Teilen, in denen die Eingeborenen Zucker bauen, der Teilbau (parceria) seit langem in Gebrauch (1/2). Als 1850 die Sklavenzufuhr aufhörte, ließen viele Großgrundbesitzer in Deutschland und der Schweiz Leute durch Agenten anwerben, die sie als Teilbauern, besonders auf den Kaffeeplantagen, ansetzten; diese Versuche verliefen aber für die Teilbauern nicht günstig.

In Uruguay und Argentinien ist der Teilbauer (medianero) eine häufige Erscheinung (Halbbau).

Auch in Australien[1] hat der Teilbau (share-farming) Eingang gefunden.

[1] Wygodzinski I, S. 91.

Drittes Kapitel.

Standorte des Teilbaues.

Bevor im einzelnen zur Untersuchung der Wirtschaftsfunktionen des Teilbaues zu schreiten ist, dürfte es ratsam sein, an der Hand historisch geographischer Tatsachen sich über die natürlichen Standorte des Teilbaues klar zu werden. Der Reihe nach sind daher die Bedingungen zu untersuchen, welche durch klimatische, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse sowohl in der Vergangenheit als auch nach dem heutigen Stand der Dinge bestimmend auf den Bestand der uns interessierenden Wirtschaftsform eingewirkt haben. Solche dem Teilbau teils förderliche, teils ihn hemmende Bedingungen sehen wir vornehmlich erwachsen aus gewissen Arten der Grundbesitzverteilung, den Arbeitsverhältnissen, dem Grade der Ausbildung reiner Geldwirtschaft und der Intensität des Landbaues, welch' letztere endlich in engem Zusammenhang mit klimatischen Faktoren stehen. Wir wollen nach der Reihe diesen Fragen nachgehen.

1. Die Grundbesitzverteilung, die sich als dem Teilbau günstig erweist, wo und wann immer wir mit ihm in Berührung kommen, ist eine zwischen großen Extremen sich bewegende: und zwar sowohl in bezug auf die Besitzgröße als auch auf soziale Gliederung der landbesitzenden und landbebauenden Bevölkerung. Überall dort, wo gewaltige Privatladifundien oder vom Staate zu Lehen vergebene Landkomplexe von einer besitzlosen oder doch landarmen Bevölkerung umspült und umworben sind, ist der Teilbau gleichsam die primitivste Anschwemmungsform menschlicher Arbeit auf die von ihr zu befruchtende Scholle. Verstärkt wird diese Tendenz dadurch, wenn nach Rasse, Stand, Bildungsgrad und politischer Macht diese auf wirtschaftlichem Gebiet gegenseitige Ergänzung suchenden Elemente scharf geschieden und, etwa als eine über ein ansässiges Volk geschobene Eroberschicht[1] wie in Sparta-Messenien, in den auf römischen

[1] Die schroffste Trennung der Grundbesitzerklasse und der übrigen Bevölkerung wird sich naturgemäß dort ergeben, wo in früheren Zeiten sich ein Erobererstamm als Grundherren über eine unterworfene Be-

Trümmern errichteten Germanenstaaten[1] oder den politischen Gebilden des Islams[2 3]; oder als eine ständisch aufs äußerste

völkerung schob. (Heute nachwirkend in Irland, oder in dem Kiewer Generalgouvernement, wo Polen als Herrschaftskaste über Kleinrussen sitzen.) Da in früheren Jahrhunderten solche Eroberungen stets die Aneignung des Grund und Bodens nach sich zogen, so entstand jedesmal ein Obereigentum am Boden entweder zugunsten des erobernden Staates, teils auch seiner führenden Aristokratie. In allen diesen Fällen sehen wir alsbald das Obereigentum durch Einführung von Zehentabgaben Ausdruck finden. Solange diese Zehnten auf öffentlichem Recht begründet sind, haben sie die Eigenschaft von Steuern oder Lehensgefällen (und zwar auch letztere, wie u. a. Lamprecht, S. 55, betont, oft auch quotal vom Ertrage, 20—50%); sobald sie aber privatrechtliche Begründung finden — wie etwa bei dem Eindringen der Germanen in die Poebene — haben wir es bereits mit einem primitiven Teilbau zu tun. Im römischen Kolonisationsverfahren etwa bei Eroberung Siziliens, Nordafrikas usw. finden wir ganz ähnliche Verhältnisse. Zwar werden die Abgaben von den Kolonisten durch Fiskalbeamte resp. Publikanen erhoben, haben aber bei dem Pachtcharakter des Kolonenbesitzes und dadurch, daß sie als Erntequote und in Naturalien entrichtet wurden, ganz den Charakter eines von staatswegen betriebenen Teilbaues. Auch das „Beduinentum" der in Palästina einrückenden Juden trägt in der ersten Zeit diesen Charakter (Lippert I, S. 182 ff.); die unterworfene ansässige Bevölkerung hatte mit den neuen Herren ihre Ernteerträgnisse zu teilen (Wellhausen, S. 49). Auch überall dort, wo germanische Reiche auf den Trümmern römischer Provinzen erstanden, finden wir auf den Sitzen römischer Grundherren die neuen deutschen Herren als „Gäste" eingenistet, die, trotz der harmlosen Bezeichnung als „Gäste", recht unliebsam empfunden wurden, weil sie genau vorschrieben, welche Quoten der einzelnen Erträgnisse an sie und ihr Gesinde abzuführen waren: das Obereigentum war durch die Eroberung nach germanischer Auffassung dem Eroberer zugefallen, der einfach aus Gnade oder wirtschaftlichen Interessen den kulturell und wirtschaftlich höher stehenden Römer als Pächter auf der Scholle beließ. Genau so verfuhr der erobernde Islam, und die Abgabe des Charadsch, der den Unterworfenen auferlegt, steht als Lehnsabgabe an den Staat den Kmetenabgaben an der Seite, die als Erntequote privatrechtlich von den neuen Grundherren erhoben wurde.

[1] Darüber, wie z. B. die Franken sich als Eroberer einfach als „Gäste" auf den römisch-gallischen Höfen niederließen und sich durch Erhebung eines Anteils aller Erträge sozusagen in Pension begaben, siehe Sismondi, S. 364. Auch Fustel de Coulanges ist der Ansicht, daß die Burgunder nicht das Land von den Unterworfenen zu eigen nahmen, sondern nur auf Grund dieser zwangsweisen „hospitalitas" in usum tertiae nahmen. Hierüber, sowie über das gleiche Vorgehen der Westgoten, hat Rerolle, S. 143 ff., viel Material zusammengetragen: statt, wie einst Römer und Griechen, die Ureinwohner des Landes verlustig zu erklären, ließen sie sich einfach auf den in hoher Kultur stehenden Gütern nieder — die sie ja doch nicht gleich gut zu bewirtschaften verstanden hätten — und setzten sich dergestalt in Nahrung.

[2] Das ganze islamische Bodenbesitzrecht der Raja (unterworfenen Ungläubigen) baut sich darauf auf, und die Feudalrechte der Timar und Zamir (Ritter) ist auf solchem Zwangsteilbau begründet.

[3] Ein Hinweis auf den besonders eigenartigen Fall, daß solche eingesprengte Zwischensiedlungen nicht kraft Erobererrechts geschahen, sondern im Gegenteil mit Unterworfenen vorgenommen wurden, findet sich bei Neurath, S. 149 (unter Berufung auf Sueton, Augustus). Er sagt von den Völkern des Nordens, die als Besiegte Unterkunft auf

gespannte Scheidung wie in Rußland; oder endlich als eine durch scharfe Gliederung der Berufe erfolgte Trennung der Klassen, wie in dem Gegensatz von landbesitzenden Stadtbürgern und den contadini Italiens, der aus dem Zeitalter der Frührenaissance bis in unseres hineinragt[1]: in allen diesen Fällen treffen wir den Teilbau in allgemeiner Übung. Was das ersterwähnte Merkmal für den Teilbau günstige Vorbedingungen betrifft — stark überwiegender Großgrundbesitz neben landarmem Volk —, so möge nur erinnert sein, wie von Babylon bis Rom nach der Zusammenballung des Grundbesitzes, von Rom bis zum Islam mit seiner Häufung des Grund und Bodens zu gewaltigem Staats- und Stiftungseigentum, und von ihm bis zum heutigen Rumänien, Rußland und den südamerikanischen Getreideproduktionsländern mit ihren riesigen Besitzkomplexen überall ein ausgedehnter Teilbau ersprossen ist. Hinderlich und seine Entwicklung stark unterbindend wurde zeitweise nur eine übertriebene Sklavenwirtschaft; so verdrängte in Rom der Sklave den Kolonen, als infolge der Massentransporte aus den Pontusländern Menschenkraft nahezu umsonst zu kaufen war und unter Lucullus der Preis eines Sklaven auf 4 Drachmen (noch nicht 3 Mark!)[2] fiel! Ebenso wird berichtet, wie im Jahre 1169 in Nowgorod Susdaler Kriegsgefangene zu 2 Nogat umgesetzt wurden (nicht zuletzt an die Hansen, die solche billigen „Slawen“ [= Sklaven] gern aufkauften), während ein Schwein 10, ein Schaf 6, eine Stute 60 Nogat galt: damals brach auch der vorübergehende Niedergang der Polowniki (Hälftner, Halbteilbauern) über das Land herein.

Wo jedoch der Sklave den eingesessenen Bauer nicht aus dem Gefüge des platten Landes gewaltsam herausbrach, da stoßen wir bei starker Differenzierung des Grundbesitzes und ständischer Spaltung der am Landbau beteiligten Volksklassen auf die Neigung zum Teilbau. Umgekehrt suchen wir vergeblich dort nach nennenswerten Spuren des Kolonats, wo eine große Gleichartigkeit des Besitzes und einander sozial nahestehende ländliche Klassen beobachtet werden, wie in Holland, der Schweiz, der alten germanischen Markgenossenschaft oder

römischem Reichsboden fanden, daß von ihnen ein Teil „als fremde Truppen in Quartier gelegt ward und eine Art Ertragsquote vom Kostherrn erhielt. . . .“

[1] Wie Roscher § 59 und Buchenberger, S. 214, hervorheben, sind gerade in Toskana sowie in Südfrankreich viele Teilbaugüter im Besitz des städtischen Kleinbürgertums, Krämer, Handwerker.

[2] Wallon, Histoire de l'esclavage. II, S. 38. Doch hatte der Prozeß schon viel früher begonnen, welcher durch den die normale Nachfrage (für gewerbliche Zwecke) gewaltig übersteigenden Antrieb von Sklaven die Landarbeit des römischen Bürgers erschütterte; so wird z. B. nach dem Sieg Tiberius' Gracchus 177 v. Chr. ein einreißender Preissturz durch die Massen sardinischer Sklaven verzeichnet.

dem heutigen Deutschland. Wir kommen demnach zu dem Ergebnis: Starke Ungleichheiten in der Grundbesitzverteilung und schroffe Abstände in bezug auf berufliche, ständische und politische Gliederung der am Landbau beteiligten Bevölkerung bilden ein der Einführung von Teilbau günstiges Moment; Ausgeglichenheit der Besitzklassen bei sozialer und politischer Gleichartigkeit der Bevölkerung stehen seiner Entwicklung entgegen[1].

2. Die Arbeiterverhältnisse sind damit bereits gestreift. Die Sklavenverfassung läßt den juristischen Boden für Einführung irgendwelcher zivilrechtlichen Beziehungen vermissen, — ist ja der Sklave nur Rechtsobjekt, niemals Rechtssubjekt; und eine Sklavenwirtschaft, die wie das niedergehende Rom seine Ruralsklaven gleich Tieren zuschanden wirtschaftete oder wie amerikanische Wirtschaftspolitiker sich in Arbitragen erging, ob es vorteilhafter sei, einen „Gang" Schwarze in fünf Jahren totzuarbeiten oder sie langsamer zu „amortisieren", hat keine Veranlassung, sich auf Teilbau einzulassen! Dennoch finden wir Ansätze zu einer Art Teilbau bereits unter der Sklavenwirtschaft, nämlich in der Form der griechisch-römischen servi casati und den behausten Sklaven des germanischen Frühmittelalters[2]. (Näheres s. Kap. Rechtsgrundlagen S. 71 ff..) Dagegen finden wir bei abgeschwächter Unfreiheit bereits ausgesprochene, an Teilbau gemahnende Bedingungen des Zusammenwirkens zwischen den Vertretern des Landbesitzes und der Arbeit, denen höchstens die rechtliche Grundlage mangelt, insofern die freie Vereinbarung fehlt und sie auf Zwangsverhältnissen beruhen. Solcher Beispiele finden wir genugsam in allen Geschichtsepochen, angefangen von den spartanischen Heloten (die nicht Privatsklaven, sondern dem Dienst besonderer Herren zugewiesene Staatsleibeigene waren und zu letzteren, deren Ländereien sie zu bestellen hatten, in einer Hälftnerabhängigkeit standen) bis zu den vielfältigen Abhängigkeiten der Bauern des ancien régime in Frankreich, denen die Métayage zugrunde lag[3]. Auch die russischen Leibeigenen näherten sich zu verschiedenen Zeiten, wie später ausführlicher dargelegt werden soll, dem Teilbauverhältnis so sehr, daß nur ihre öffentlich-rechtliche Rechts-

---

[1] Wenn das rumänische Gesetz von 1907 (Teodoresco, S. 83) das Höchstareal, das zu Teilbau in eine Hand vergeben werden darf, mit 20 ha bemißt, stempelt es damit diese Nutzungsform zu einer Form der Landversorgung des kleinen Mannes bei Latifundienbesitz.

[2] Wie sich später das wirkliche Partiarkolonat neben dem Sklavenbetrieb erhielt, berichtet der bei Columella I, 7, 4, zitierte Römer Saserna.

[3] Lamprecht, S. 55, gibt für Frankreich an, wie häufig die Lehnsgefälle quotal, von 20—50%, von der Ernte erhoben zu werden pflegten. Auch im mittelalterlichen Deutschland fand sich der Zins und der Kanon nicht selten als Bruchteil der Ernte auferlegt.

grundlage uns manchmal hindert, sie als Teilbauern anzusprechen.

Nächst diesen politischen Abhängigkeiten sind es wirtschaftliche, die auf die Entstehung des Teilbaues einwirken. Diese wirtschaftliche Fesselung kann so stark sein, daß wir in ökonomischer Beziehung von „Halbfreien" reden müssen, obgleich es sich um persönlich freie Leute handelt. Solche durch Zwergbesitz an die Scholle gebundenen, aber ungenügend versorgte breite Arbeitermassen bilden erfahrungsgemäß einen dem Teilbau überaus günstigen Boden. In Rumänien und Rußland begegnen wir ihnen in weitgehendstem Maße. Ihre Landparzellen, so ungenügend sie auch zur Ernährung aus eigenen Erzeugnissen sein mögen, flößen diesen Leuten doch einen hohen Grad von Selbständigkeitsgefühl ein und veranlassen sie zur Haltung eines immerhin beträchtlichen Inventars. Sie drängen mit elementarer Macht zur Pachtung und lassen sich nicht ohne drückendste Not zu reinen Tagelöhnern herabwürdigen. Diesem Selbständigkeitstrieb Rechnung zu tragen gestattet nun der Teilbau am ehesten, wenn der Großgrundbesitzer nicht entweder riskante oder sehr niedrige Pachten eingehen mag. Wo also derartige atomisierte Bauernmassen die Arbeiter ersetzen und starke, wohlabgerundete Bauernhöfe selten sind, da wird ein kräftiger Anreiz zu Teilbau zu konstatieren sein. Außer Rußland und Rumänien sind die Länder der islamischen Eroberstaaten deutliche Beispiele hierfür. Die äußerst knapp beschnittenen bäuerlichen Höfe der Rajas drängen alle auf die Ländereien der reichen Begs und der ungeheuren Ewkaf (Stiftungen): der Teilbau ist dabei die in vielen Gegenden sich ergebende und bevorzugte Form. Wir werden also festhalten können: abgesehen vom reinen Sklavenbetrieb wird, wenn sonst die Verhältnisse dem Teilbau zustreben, letzterer um so wahrscheinlicher Platz greifen, je stärker die Bevölkerung an lokale Interessen gebunden ist, ohne sich darum einer über Bestellung des eignen Ackers hinausgehenden Beschäftigung entschlagen zu können.

Nächst diesen (im Sinne ihrer wirtschaftlichen Entschlußfreiheit) „halbfreien" Arbeitermassen kommen die wirklich freien Arbeiter. Wo sie sehr zahlreich sind, unter sich in starken Wettbewerb treten und dadurch die Löhne sehr niedrig halten, wird die Tendenz dem Teilbau eher abträglich sein. Denn nur ungern teilt der Grundherr dort, wo er reichliche und wohlfeile Hände zur Verfügung hat. Der Teilbau setzt eine gewisse Wertschätzung der menschlichen Arbeitskraft voraus, sei es der rohen kinetischen Energie als solcher, sei es der Intelligenz und des mit ihr verbundenen besonderen Geschicks: in gewissem Sinne muß daher die Arbeit sich rar machen, wenn der Gutsherr sich zum Teilbau bequemen soll. Erst wo, wie in Frankreich, der Zug zur Abwanderung durch

lohnenden gewerblichen Verdienst stark und störend bemerkbar wird, oder in Kolonialländern, wo ganz allgemeiner Mangel an menschlicher Arbeitskraft vorliegt, da wird der Teilbau sich als rettender Ausweg einstellen. In derartigen Fällen treffen wir besonders oft diejenigen Teilbauformen an, die einem gänzlich besitzlosen Proletariat in weitestem Maße entgegenkommen, es mit Inventar versehen, die Gebäude errichten — also den Anwesenteilbau. Und zwar sowohl auf altem Kulturgebiet wie Frankreich und manche Gegenden Italiens, als auch in Neuländern wie Tunis[1], Uruguay[2], Argentinien usw.

Endlich entbehren betreffs Gunst oder Ungunst für Entstehung des Teilbaues psychologische Momente[3] nicht allen Einflusses. Eine von Natur unwirtschaftlich oder allzu sorglos veranlagte Arbeiterbevölkerung bedarf zuweilen besonderer Anreize, um sich zu ausdauernder und aufmerksamer Arbeit aufzuraffen. So ist es bezeichnend, daß die Baumwollkultur in den amerikanischen Südstaaten, nachdem die Zwangsmittel der Sklaverei hinfällig geworden waren, vielfach ihr einziges Auskunftsmittel in Einführung des Teilbaues fand. Andernfalls erwies sich die Niggerarbeit als zu unbeständig, unaufmerksam und nachlässig, um einen Wirtschaftserfolg erhoffen zu lassen. Einem ähnlichen Motiv werden wir auch bei gewissen Spezialkulturen begegnen, die es zweckkmäßig finden, statt der Lohnarbeiter Teilbauern zu beschäftigen[4 5].

---

[1] Siehe Lorin.

[2] Siehe Pappafava.

[3] In ganz besonders hervorstechender Weise tritt dieses psychologische Moment für die Wirtschaftlichkeit mancher Arbeit auch vom Standpunkte der Volkswirtschaft in den Worten hervor, die Sagorski (S. 87) betreffs der Entlohnung der Mäher bei der Heuernte in Schobern schreibt: . . . „weil die Heuarbeiter, wenn sie in natura bezahlt werden, ihre Arbeit besser verrichten, so daß der als Lohn dienende Teil gewöhnlich aus dem Überschuß gezahlt wird, der sich aus der besseren Arbeitsleistung ergibt.“ Folglich: bei Lohnarbeit würde ein dem Mäherlohn gleichwertiger Teil einfach verkommen, infolge der eigenartigen „Psyche“ der Arbeiter!

[4] Spickermann, Tabakbau in Deutschland. Bertagnolli und Ratouis de Limay, Seidenzucht und Weinbau in Italien und Frankreich usw.

[5] Auch der S. 39 Anm. 2 zitierte Rat Sasernas (Columella I, 7, 4), dort, wo Bestellung durch Sklaven unlohnend wäre, Kolonen zu halten, ist auf dieser psychologischen Erwägung begründet. Das Eigeninteresse des Teilbauern erweist sich dort als genügender und vollauf wirksamer Anreiz, wo die Aufsicht des Sklavenvogtes trotz Peitsche und anderer Zwangsmittel (infolge der Entfernung oder anderer Umstände) versagen muß. Auch der stets wiederholte Lehrsatz der französischen Sachverständigen, die vom Gutshof entfernteren Vorwerke und Pachthöfe eigneten sich vornehmlich für die Teilbauwirtschaft, beruht auf dem gleichem Gedanken.

Roscher, § 59 Anm. 4, sagt geradezu, daß in Kroatien Gutsherren mit zerstreutem Besitz den Teilbau gern einführten.

Das Ergebnis ist dahin zusammenzufassen: Nur schwer wird der Teilbau dort aufkommen, wo menschliche Arbeitskraft sehr gering geschätzt wird, und wo jegliche Art Leistungen sich in ausgiebigem Maße und zu billigen Preisen erlangen resp. erzwingen lassen (billige Sklaven, große Dichtigkeit einer vollkommen proletarischen, dabei willigen und fähigen Bevölkerung); die Einführung des Teilbaues fördernd wirken relativer, qualitativer oder quantitativer Arbeitermangel, sowie eine gewisse lokale Gebundenheit der Bevölkdrung im Verein mit Rückhalt an eigenem Zwergbesitz.

3. Als ein weiteres, dem Teilbau zuträgliches resp. abträgliches Moment haben wir den Grad der Ausbildung der Geldwirtschaft genannt. Im allgemeinen wird der Zug zu Teilbau um so ausgesprochener sein, je mehr das Wirtschaftsganze noch in einfachen naturalökonomischen Verhältnissen steckt. Dem Vordringen und Überwiegen des Geldverkehrs muß häufig der Teilbau weichen. Bezeichnend ist z. B. die Entwicklung in Frankreich, wo sehr früh, nämlich im 12. und 13. Jahrhundert, als die Märkte der Champagne[1] ein Weltverkehrszentrum bildeten und von Paris ausstrahlend die Geldflüssigkeit in Nordfrankreich sich ausprägte, die Geldpachten die Regel wurden (Nähe guter Absatzmärkte und gute, sichere Verkehrsstraßen spielen dabei eine große Rolle), während in Süd- und Mittelfrankreich, abgelegen von diesem Gelddurchflutungsbezirk und ohne gutes Verkehrsnetz, der Teilbau erblühte und sich bis in die heutigen Tage erhielt[2]. Die Beispiele aus dem Altertum (von Babylon und dem vorsolonischen, eupatridischen Athen, durch die römische Verfallszeit hindurch) kannten auch als Kolonen eine Volksschicht, die sich im wesentlichen von den Früchten der Scholle in reiner Naturalwirtschaft nährte[3]. Ebenso bis in die neueste

[1] Brooks Adams, S. 158 ff.

[2] In dieselbe Erkenntnis münden auch die Betrachtungen Bertagnollis, Rerolles und Hermes', S. 29, aus: wo, dank reichlicher Durchflutung der Wirtschaft durch Geldströme, sich unschwer solide Geldpächter fanden (die ihrerseits wieder schlanken Absatz ihrer Ernten gegen Geld hatten), da löst der Pächter leicht den Teilbauern ab. Ähnliches in Rußland, wo bei der Nähe und dem Aufblühen der Exportmärkte die Pacht die Tendenz zeigt, den Teilbau zu verdrängen.

[3] Neurath sagt S. 14 ganz klar: „Soweit in Zeiten der Naturalwirtschaft nicht direkt getauscht wurde, lauteten wohl die meisten Verträge auf Lieferung von Teilen des Ernteertrags"; und S. 21, über die Auswucherung der landbauenden Völker durch die Phönizier: „der ungewandte Landwirt verfiel dem Fremden, der von ihm feste Summen Edelmetalls verlangte, wo jener höchstens einen Teil der Ernte ohne Schaden hergeben konnte". Ähnliches mußte Cäsar empfunden haben, wenn er (Plutarch, Cäsar, S. 12) in seiner Provinz, da es ihm galt, die von Schulden niedergedrückte Masse der kleineren Landbebauer zu retten, an Stelle der Rückzahlungen in festen Beträgen zur allgemeinen Zufriedenheit die Tilgung durch Quoten des Einkommens dekretierte.

Zeit in Rußland, wo der Bauer in Form von Grütze, Korn und Fett seinen Nahrungsbedarf selbst erzeugt, und dessen Bedürfnislosigkeit in bezug auf Industrieprodukte noch heute der seitens maßgebender Kreise erwünschten Industrialisierung ein schweres Problem darbietet.

Abgesehen von den erwähnten, von außen hereindringenden Einflüssen auf die Naturalwirtschaft (Nähe der Märkte, Leichtigkeit des Werteaustausches und seine Durchsetzung durch Geldverkehr[1]) ist die Möglichkeit der Beharrung bei Naturalwirtschaft auch durch Momente bestimmt, die in der Art der Landwirschaft selbst liegen. Sie ist um so eher gegeben, je ausgiebiger die Befriedigung aller Bedürfnisse aus dem Landbau gewährleistet ist; also je größer die Bedürfnislosigkeit einerseits (so in Rußland, Rumänien usw., wo in Roggenbrot und Grütze bzw. Mamalyga[2] und Weizenbrot der Schwerpunkt des bäuerlichen Verbrauchs ruht) oder je vielseitiger anderseits die Produkte sind. Letzteres ist in den südlichen Ländern gegeben, wo neben Kornfrüchten und Gemüsen auch Öl und Wein, Milch, Fleisch, Heizungsmaterial und teilweise Bekleidungsstoffe gewonnen werden. In diesem Umstand ist hauptsächlich die Erhaltung des Teilbaues in Südfrankreich zu suchen, wo die sehr mannigfachen Produkte der solchergestalt in sich abgerundeten Einzelwirtschaft auch noch differenzierte Ansprüche zu befriedigen wohl geeignet sind. Demgegenüber werden einseitig auf Gewinnung eines bestimmten Marktproduktes gerichtete Wirtschaften für Teilbau im allgemeinen ungeeigneter erscheinen, wenigstens für die Form des Anwesenteilbaues. Kurz, wir dürfen sagen: in dem Maße, als sowohl die ganze Volkswirschaft, in welcher der Betrieb eingebettet ist, als auch letzterer selbst in Naturalwirtschaft sich begnügen, desto eher wird Teilbau Fuß fassen können. Eindringende Geldwirtschaft kann auf ihn zersetzend wirken.

Mit dieser Erörterung nähern wir uns schon dem nächsten Problem: dem der

4. Wechselwirkung zwischen Teilbau und Intensität der Wirtschaft. Es liegt in der Natur der Teilbauorgani-

---

[1] U. a. Autoren erblickt Teodoresco für die Walachei den Entstehungsgrund des Teilbaues in der Seltenheit des gemünzten Metalls (S. 78). — Geradezu als Schulbeispiel dafür, wie Mangel an Umlaufsmitteln zur Zuflucht im Teilbau führen kann, charakterisiert sich, was Gilman, S. 10 u. 11, berichtet: „Mit dem Aufhören der wohlfeilen Sklavenarbeit stellte sich bei den meisten Pflanzern Mangel an zur Einführung des modernen Lohnsystems genügendem Kapital heraus: aber ebensowenig waren die Emanzipierten imstande, Ländereien gegen einen baren Grundzins zu pachten. Da nun jedoch keine der beiden Parteien verhungern wollte, ergab sich nur der natürliche Ausweg, daß die Pflanzer ihren einstigen Sklaven kleine Farmen in Halbpacht gaben."

[2] Ähnlich der italienischen Polenta aus Mais bereitetes Gericht.

sation, daß sie weniger beweglich und anpassungsfähig ist als die Pacht oder die Eigenwirtschaft eines Besitzers, und zwar einfach deshalb, weil gemeinsame Entschlüsse zweier Personen schwieriger zu fassen sind als diejenigen allein verantwortlicher Leute. (Pächter aber wie Eigentümer sind einzig und allein sich selbst verantwortlich.) Dem Teilbau haftet daher eine gewisse Schwerfälligkeit an, oder es wohnen ihm, wenn eine der Parteien die Entschließung an sich reißt, unliebsame Friktionen und versteckte Widerstände inne. Daraus läßt sich folgern, daß sich für ihn besonders solche Wirtschaftsweisen eignen, die auf altem Herkommen begründet sind. Er weist überall einen starken Hang zur Routine auf, wie sogar alle französischen Schriftsteller betonen. Also bei primitiver Landwirtschaft, die in althergebrachter Art fortgeführt und an feste Schablonen gebunden ist, stehen dem Teilbau keine Schwierigkeiten entgegen. So in allen Fällen des Altertums, wo Teilbau nachgewiesen werden kann, und in allen übrigen Fällen extensiver Kultur. Sobald ein intensiveres Arbeiten, eine technische Vervollkommnung, eine Investierung größerer Kapitalien den Betrieb komplizierter zu machen beginnen, werden sich bei Teilbau doppelte Schwierigkeiten bemerklich machen, dem Fortschritt zu folgen. Freilich gibt es auch Möglichkeiten, sich anzupassen; und diese gewiesen zu haben, ist das besondere Verdienst der französischen Autoren des vorigen Jahrhunderts, die zumeist, wie die Grafen Garidel, Tourdonnet und Gasparin, vorzügliche Praktiker waren. (Näheres darüber im Kapitel 6, „Ökonomik".) Jedenfalls bedarf es großen Geschicks und eines weitgehenden gegenseitigen Vertrauens, um die Hindernisse zu bewältigen. Bei ganz extensiven Kulturen läßt sich der Teilbau stets ohne Schwierigkeiten einführen, wenn anders die übrigen Verhältnisse sich ihm günstig zeigen. Bei notwendig werdender Intensivierung, besonders bei Anwendung von Kunstdünger, Einführung von Maschinen, komplizierterer Fruchtfolge, hochwertigem Futterbau und Saatgut, d. h. bei Kapitalintensität türmen sich dem Teilbau Hemmnisse auf, welche zwar, wie Frankreichs Beispiel beweist, überwunden werden können, aber oft auch die Auflösung des Teilbaues nach sich ziehen. (Letzteres z. B. in Algier und Tunis nachgewiesen.)

Das Merkwürdige ist, daß wiederum bei äußerster Intensität der Teilbau in der Praxis sich als angebracht erweist; und zwar bei solchen Kulturen, bei denen der Schwerpunkt der Mehraufwendungen sich in besondere Pfleglichkeit und Aufmerksamkeit der Arbeit verlegt, — also bei arbeitsintensiven Betrieben. Dazu gehören die Beispiele aus Frankreich und Teilen Italiens, bei denen es sich vorwiegend um Spezialkulturen handelt, wie Wein, Seidenzucht, Ölgewinnung und Agrumengärten. Gerade hier scheint eine

wohlbegründete Domäne des Teilbaues zu liegen, da keine andere Methode ihm darin überlegen sein kann, zugleich die Interessen des Grundbesitzers bezüglich Schonung seiner perennierenden Anlagen als auch des Teilbauern Streben nach Gewinn in Einklang halten. Ein Pächter kann z. B. einen Weinberg vorübergehend zu großen Ernten ausquetschen (durch die Art der Beschneidung), die Anpflanzung selbst aber zugleich frühzeitig erschöpfen[1]; der Grundherr anderseits hat oft mit der Unmöglichkeit zu kämpfen, bei Eigenbetrieb genügend sorgfältige Arbeiter zur Pflege seiner Anlagen zu finden. Ähnlich liegt es bei den Maulbeerpflanzungen, Olivenhainen usw. Hier ist das Resultat unserer Betrachtung ein eigentümliches: technisch einfache, extensive Wirtschaftsmethoden einerseits[2], stark arbeitsintensive Landbausysteme anderseits bieten den sichersten Raum für den Teilbau, besonders, wenn große Konstanz der Technik herrscht[3]; dagegen ist der Teilbau raschem Wechsel abhold und daher ungeeignet, wo technische Geschmeidigkeit und wirtschaftliche Anpassung an oft schwankende Konjunkturen eine große Rolle spielen.

Auch diese Frage führt uns mit zwingender Notwendigkeit weiter in unserer Untersuchung über die für den Teilbau bestimmenden Momente, und dieses Mal zum abschließenden. Extensität hängt nämlich nicht zuletzt vom

5. Klima ab. Dieses bestimmt den Grad der zulässigen, ökonomisch gerechtfertigten Intensität der Bodenbearbeitung. Für den Teilbau kommt besonders die durch das Klima gegebene Beständigkeit der Ernten in Betracht. Die meisten Schrift-

---

[1] In wie grauer Vorzeit dieser Gegensatz schon erkannt und dagegen Vorsorge getroffen wurde, beweist der „Stein von Leyden", dessen Inschrift einen Pachtvertrag aus dem Jahre 345 v. Chr. aus Attika enthält. Es wird dem verpachtenden Gemeinderat das Recht vorbehalten, in den letzten fünf Jahren vor Ablauf des Vertrages durch eigene Gärtner die Beschneidung der Reben vorzunehmen, — eben um der Erschöpfung durch übermäßigen Trieb vorzubeugen. (Rerolle, S. 27.)

[2] So ist die Extensität das ureigenste Feld des Teilbaues. In Gegenden, wo solcher Drang nach Mehrung des Umfangs des Areals herrscht, werden eigentümliche Belege für die Beliebtheit des Teilbaues gemeldet. So aus Texas (C. Jannet), wo Leute mit eigenem Besitz diesen nach Kräftigung ihrer Wirtschaft in Teilbau vergeben, um selbst als Teilbauern größere Höfe zu beziehen. Im beschriebenen Fall überläßt der Landwirt seine 40 acres Eigentum einem ärmeren Kameraden, um eine Teilbaufarm mit 180 acres Feldbau als Teilbauer zu beziehen.

[3] Darin ist auch die Erklärung dafür zu suchen, daß, wie wir weiterhin sehen werden, die intensive Viehzucht und Viehnutzung in Frankreich ausgesprochenermaßen bei Teilbau gedeiht. Auch hier ist die ununterbrochene Aufmerksamkeit und die pflegende Hand des Kleinwirtes unersetzlich; in dieser unermüdlichen Wartung ist die Quelle des Erfolges jeder feineren Viehhaltung. Anderseits ist bei der Viehzucht, die in der regelmäßigen Folge der Tiergenerationen ihre Erfolge zu suchen angewiesen ist, die Konstanz und Gleichmäßigkeit gegeben, welche als das Element des Teilbaues gelten muß.

steller betonen als besondere Wohltat des Teilbaues, daß keine andere landwirtschaftliche Wirtschaftsform so sehr die schweren Folgen der Witterungsunbilden zu mildern geeignet ist. Im weiteren Verlauf dieser Abhandlung werden wir den Teilbau in seiner Eigenschaft als Versicherungsgeschäft auf Gegenseitigkeit kennen lernen (siehe Abschnitt „Risiko" [S. 122 ff.] sowie Kap.: Monographie und Schlußwort). Wie jede sachgemäß eingerichtete Versicherungsaktion, bezweckt und erzielt er durch Verteilung des Risikos auf breitere Tragflächen, daß unabwendbare Beeinträchtigungen, welche den einzelnen vernichten könnten, von einer größeren Gemeinschaft relativ leicht und unter geringer Gefährdung getragen werden. Ohne späteren Abschnittten vorzugreifen, müssen wir diese Eigenschaft des Teilbaues feststellen, um zu verstehen, warum er dort sein besonderes Gedeihen zu finden scheint, wo das Klima für den Landbau übergroße Gefahren birgt. Wo die Konstanz der Ernten allzu sehr erschüttert ist, da ist auch der Kreislauf der Werte innerhalb der Einzelwirtschaft in hohem Maße gefährdet, und zwar in um so höherem Grade, je mehr solche Einzelexistenz auf sich allein gestellt ist. Dies erzeugt einen Drang zu solidarischem Zusammenschluß, und zwischen Teilbauer und Grundherrn, zwischen Arbeit, Kapital und Grundrentenbesitzer schafft der Teilbau wie keine andere Wirtschaftsmethode solches Zusammenstehen gegen die Not und solches gemeinsame Bestehen der Fährnisse. Darum werden wir den Teilbau dort vermuten dürfen, wo sehr schwankende Erträge, bis zum periodisch wiederkehrenden völligen Mißwachs, häufig sind. In der Tat ist er am zähesten begründet in den russischen Steppen, in den südamerikanischen Pampas, den nordafrikanischen Trockenheitsgebieten von Marokko und Tunis, endlich auch in Winzerlandschaften mit ihren wechselvollen Einkommensverhältnissen[1]. Und darum: je gleichmäßiger das Klima und die von ihm der Landwirtschaft gewährten Erträge, desto leichter kann von Teilbau abgegangen werden. Je launenhafter die Gunst des Klimas, desto fester stehen die beteiligten Parteien zum Teilbau.

Im engsten Zusammenhang mit dem Klima, dessen Einflüsse verstärkend und abschwächend, steht der Boden. So kann ein zur Trockenheit neigendes Klima auf leichtem Sandboden schon Verheerungen durch Dürre anrichten, während es auf humosem Lehm und bei seichtem Grundwasserstand noch gute Ernten gewinnen läßt. Somit wird auch der Boden auf die Verbreitung des Teilbaues einwirken. In der Tat finden wir Beispiele gehäuft in dem reichen, von Bertagnolli zusammengetragenen Material, die dies bekräftigen. So sagt er von Oberitalien (S. 66): „Der Teilbau ist beschränkt

[1] Schon von Gasparin erkannt, S. 31.

auf die trockenen, wenig fruchtbaren und an Futter und Dünger armen Regionen." In seinen weiteren Ausführungen erwähnt er des öfteren, wie der Teilbau im einzelnen sich aus der fruchtbaren Ebene zurückzieht, in unwirtlicheren Höhenlagen mit ärmerem Boden sich aber erhält; und auch für Süditalien stellt er fest (S. 73), daß er überwiegt auf den „wenig produktiven und den bergigen Böden". Ähnliche Ergebnisse zieht er auch aus den französchen Untersuchungen. Nicht selten ist sogar auf demselben Gut zu beobachten, daß ungünstig gelegene Vorwerke mit schlechteren Böden in Teilbau ausgetan werden, während der zentral belegene Teil mit reichem Grund in Eigenwirtschaft oder in Geldpacht steht.

Der Boden an sich spielt allerdings bei weitem nicht die ausschlaggebende Rolle, wie die übrigen Faktoren, sondern mehr als Ergänzung des Klimas. Auch auf den reichsten Böden finden wir Teilbau in Blüte, wenn nur die sonstigen Bedingungen ihn ermöglichen. Insofern aber als die Ungunst des Klimas und dessen Schäden und Gefahren durch dürftige Grundverhältnisse beträchtlich gesteigert werden und dadurch das Risiko emporschnellt, wird der schlechte Boden zu einem weiteren Anreiz, den Teilbau aufzunehmen. Auch mag zuweilen ein Einzelbesitzer in ihm einen Ausweg erblicken, um einen abgelegenen Teil seines Gutes in sichere Bearbeitung zu geben, ohne gänzlich auf einen Anteil verzichten zu müssen; — ähnlich wie im Altertum aus dem engeren Oikos des Herrn der „behauste" Sklave auf ein sonst schwer verwertbares Grundstück zu eigenem Hausstand angesiedelt zu werden pflegte[1]. — So finden wir denn auch hier wieder dem

---

[1] Wir ziehen diese Paralle, um hinzuweisen, wie bis auf den heutigen Tag dasselbe Motiv — nämlich auf einem unwirtschaftlich entlegenen Grundstück durch Schaffung einer örtlichen Konsumstelle den zu kostspieligen Abtransport der Bruttoerträge zu ersparen und sich darin nur auf die Nettoüberschüsse zu beschränken — die gleichen Bearbeitungsformen schafft. Wenn allgemein im römischen Kolonen der Vorfahr des heutigen Mezzadro erblickt wird, dann dürfte wiederum dessen Urahn der servus casatus gewesen sein. Damals ist erstmals der Gedanke dieser primitivsten Dezentralisation gefaßt worden; es war die erste Abspaltung des sich unmittelbar aus den Produkten beköstigenden Knechtes zu einer selbständigen Konsumgemeinschaft aus der großen Hauswirtschaft des Herrn heraus. Vielleicht kann darum der behauste Sklave als der „erste Teilbauer" angesprochen werden, — lange noch, bevor der römische Kolone auftaucht. Jedenfalls ist es lehrreich, hier aus genau den gleichen wirtschaftlichen Rücksichten den heutigen Teilbauern noch zuweilen entstehen zu sehen. Nur in der Bemessung der Quote drückt sich der modernere Maßstab aus: dem Sklaven stand naturgemäß nur die Entnahme seines Unterhalts zu; dem freien Kolonen wird ein Anrecht auf volle Kompensation seiner Arbeit und ein Teil des Unternehmergewinns zugestanden werden müssen.

Bei Fleischmann, S. 230, findet sich über die germanischen Unfreien einiges, was für die Tendenz solch dezentralisierender Arbeitsverfassung in unwegsamen, dünnbevölkerten Landstrichen bezeichnend

Teilbau den Charakter eines Notmittels gegen allerhand ungünstige Umstände anhaften, — eine Eigenschaft, die er recht oft an sich trägt.

Und nun kurz unseren Befund über die Standorte des Teilbaues nach den wirtschaftlichen Vorbedingungen zusammenfassend, sagen wir abschließend, daß der Teilbau ceteris paribus in dem Maße angebrachter erscheint:

1. je schärfer die Unterschiede in der Landbesitzverteilung sind und je vollkommener ein wohlarrondierter Bauernstand fehlt;
2. je schwieriger (auch bezüglich der Qualität!) genügende Arbeitskräfte für den Landbau zu haben sind oder je ausgesprochener eine lokal gebundene, jedoch nicht auskömmlich mit Boden versorgte Masse von Zwergwirten sich gegen eigentliche Lohnarbeit spreizt;
3. je mehr die Naturalwirtschaft vorherrscht;
4. je routinenmäßiger einerseits ein extensiver Landbau geführt, auf der anderen Hand jedoch auch je mehr gewisse arbeitsintensive Kulturen in ihren Erfolgen auf sorgfältigste Kleinarbeit[1] angewiesen sind, und

---

ist. Offenbar mitbestimmt durch die Notwendigkeit, einen Konsum an Ort und Stelle als wirtschaftlich zweckmäßig möglichst zu begünstigen, erhielten die germanischen Sklaven, die Bauern, nach Tacitus eine Stellung wie römische selbständige Bauern. Jeder hatte sein Gut, mit allem, was zum Leben sowie zum Ackerbau und zur Viehhaltung nötig war, auf dem er mit seiner Familie und in dieser als sein eigener Herr hauste. Dafür mußte er dem Grundherrn als Nießzins (usura) eine bestimmte Abgabe, die nicht gesteigert werden konnte, und aus Korn, tierischen Erzeugnissen und Leinwand bestand, entrichten. Was er sonst gewann, war sein Eigentum. Ist dies zwar noch kein Teilbau im genauen Sinne, so ist bereits der erste Schritt über den römischen ausgesiedelten Sklaven hinaus getan: statt eines Existenzminimum ist hier das Maximum der Abgabe fixiert und der Überschuß gehört jetzt dem Sklaven, — wirtschaftlich wie sozial ein gleich bedeutsamer Fortschritt! Der zweite Schritt — der zur quotalen Teilung — fehlt freilich noch.

(Auch Maurer legt die betreffende Stelle Tacitus' in De moribus Germanorum in diesem Sinne aus, Bd. I, S. 379 ff.) Zwischen beiden Formen, d. h. dem fixierten Existenzminimum und dem festbemessenen Abgabenmaximum, kommt wirtschaftlich der Teilbau zu stehen; eine Lösung, die sich offenbar aus dem Bestreben ergab, die Gegensätzlichkeit der Interessen und die harten Reibungen zu versöhnen. Gegenüber dem System der fixierten Abgaben ergab der Teilbau eine Heranziehung der Grundherren zur Fortentwicklung der Landwirtschaft und oft eine Entlastung des Kolonen; im Vergleich zur Lage des auf Existenzminimum gesetzten ausgesiedelten Sklaven eine Verbesserung dessen Lage und die Erweckung seines Interesses am Erfolge des Betriebes.

[1] Wie stark dieser Faktor mitspielt, beweisen die von Bertagnolli der „relazione intorno alle condizioni dell'agricoltura 1870—74" entnommenen Tatsachen, daß in einigen Fällen die Früchte des sopra-suole, d. h. der Reben, Maulbeeren und Oliven dem Kolonen gegen Anteil vergeben werden, während er für die Bebauung des „suole", also bezüglich der gewöhnlichen Feldfrüchte, als Geldpächter auftritt. (Bertagnolli, S. 69.)

5. je geringerer die Konstanz der Ernten von einem Jahr zum andern ist[1].

[1] Um irrtümlicher Auffassung vorzubeugen, mag folgendes hervorgehoben sein. Die angeführten fünf Gruppen von Gründen für den Teilbau brauchen natürlich nicht sämtlich in jedem Einzelfall zusammenzutreffen. Sind sie doch durchaus keine unerläßlichen Voraussetzungen dieser Wirtschaftsform, sondern nur Anreize hierzu. Häufig schneiden sie sich in ihrer Wirkung dergestalt, daß einige Voraussetzungen zutreffen, andere jedoch, offenbar in der Wirkung schwächere, in Wegfall kommen oder sogar von ihren gegenteiligen Zuständen ersetzt sind. So ging die Einführung der Teilbauhöfe während der italienischen Renaissance gerade in jenen Zeiten vor sich, da sich der Handel der Stadtstaaten in höchster Blüte befand und die Geldwirtschaft sich an Stelle der feudalen Naturalwirtschaft durchsetzte; aber die anderen Momente — Grundbesitzverteilung und Spaltung zwischen proletarischem Landvolk uud städtischem, reichgewordenen Bürgertum — waren um so ausgesprochener und überwogen in ihrer Wirkung so sehr, daß sie den Ausschlag für die Entwicklung gaben. — Ähnlich finden wir, ungeachtet hochentwickelter Geldwirtschaft und Warrantsystem, in Amerika den Teilbau; in Kanada selbst bei relativ ungefährlichen Schwankungen im Ernteertrag, lediglich infolge des Menschenmangels, in Texas dank der dünnen Besiedelung und der unsicheren Erträgnisse. Es kann eben ein einziger der angeführten Gründe zum Teilbau so ausgeprägt sein, daß er allein genügt, den Teilbau als seine Folgeerscheinung hervorzurufen. Es wäre daher irrig, zu meinen, sämtliche Ursachen müßten in jedem Einzelfalle gleichzeitig vorhanden sein, um den Teilbau hervorzurufen oder sozialwirtschaftlich zu rechtfertigen.

Inhaltsangabe

der nicht für den Teildruck bestimmten Partien.

In den folgenden Kapiteln der Arbeit sind die Produktionsfaktoren im Teilbau, Grundrente, Kapitalzins, Verwaltungsarbeit, Handarbeit und Unternehmergewinn geschildert, ferner die Theorien über die Rechtsverhältnisse der Teilbauverträge (Gesellschafts-, Pacht- oder Lohnvertrag, Vertrag sui generis). In einem Abschnitt über die Ökonomik des Teilbau sind die Wandlungen aufgeführt, welche die Quote im Laufe der Zeiten erfahren hat; ferner ist auf die Mißbräuche hingewiesen, die sich beim Teilbau eingeschlichen haben. Weiter ist gezeigt, daß der Teilbau durchaus nicht eine intensive Wirtschaft verhindert, wie vielfach angenommen wird. An Hand zahlreicher Beispiele ist ausgeführt, wie Bodenmeliorationen sich bei Teilbaubetrieben ausführen lassen. Die Fristen der Teilbauverträge sind überwiegend kurz; in Rußland, Rumänien und Galizien sind sie meist nur einjährig, auch in anderen Ländern, z. B. Frankreich und Italien, sind sie vielfach kurz, doch bleiben sie stillschweigend in Kraft, wenn sie nicht gekündigt werden. Besonders behandelt ist eine Untergattung ländlicher Anteilwirtschaft, die altdeutsche Viehverstallung-Teilbauwirtschaft findet sich bei ganz kleinen Betrieben und bei großen Wirtschaften, wofür Beispiele aus verschiedenen Ländern angeführt werden. Der Teilbau wird in den Gegenden am meisten bevorzugt, welche die größte Unsicherheit der Ernteerträgnisse haben. Er ist eine Art gegenseitiger Versicherung: Grundherr und Bauer schließen sich zusammen, um die Gefahren und Unbilden zu tragen. Die Rentabilität der Teilbaubetriebe stellt sich im ganzen günstig. Unter den wirtschaftlich-sozialen Folgen des Teilbaues ist besonders hervorzuheben, daß er das Aufsteigen der Landarbeiter zu Pächtern ermöglicht, daß er Grundherren und Landbebauer zu gemeinsamer Arbeit zusammenbringt; ferner, daß er den Teilbauern an dem Gelingen der Arbeit interessiert und ihn zu aufmerksamem Arbeiten veranlaßt, daß er der Landflucht der Grundherren, dem Absentismus, der den Rückgang der Landwirtschaft vieler Gegenden verschuldet hat, entgegenwirkt. Der Teilbau erleichtert es dem Grundherrn, der Lehrer und Führer des Volks in technischer, moralischer und politischer Hinsicht zu sein. Für Kolonisation und Andsiedlungen in überseeischen Ländern kommt der Teilbau vielleicht wieder in stärkerem Maße in Frage. Zum Schluß ist der Teilbau in Rußland besonders geschildert und ein Teilbaugroßbetrieb im Odessaer Kreis in Südrußland eingehend beschrieben.

Lebenslauf.

Ich bin am 16. April 1872 in Mentone bei Nizza in Frankreich als Sohn des Rittergutsbesitzers und Schweizerischen Vize-Konsuls zu Odessa Fridolin Theodor Jenny geboren, reformierten Bekenntnisses.

Ich besuchte zuerst das Gymnasium in Zürich, beendete dann den vollen Kurs der staatlichen Kommerzschule in Odessa, an der ich 1891 mit der höchsten Auszeichnung (Recht auf den Stand eines persönlichen Ehrenbürgers) die Schlußprüfung ablegte.

Ich widmete mich von da ab der Bewirtschaftung meiner Güter, wozu mich der frühe Tod meines Vaters zwang. Dieser Arbeit weiterhin obliegend, konnte ich doch von 1892/3—94 an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Hohenheim (Württemberg) und von 1896 ab sieben Semester an der Berliner Universität studieren, wo ich u. a. auch die Übungen der Herren Professoren Wagner, v. Schmoller, Sering und Schiemann als ordentlicher Studierender besuchte.

Während der letzten 8 Jahre nahm ich während der von meinen Berufsgeschäften freieren Winterszeit an den Vorlesungen der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung teil und war auch zu den Seminarübungen der Herren Professoren v. Schmoller und Sering zugelassen.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.